

BUNDESVEREINIGUNG
BAUWIRTSCHAFT

**POLITISCHE FORDERUNGEN
DER DEUTSCHEN BAUWIRTSCHAFT
ZUR BUNDESTAGSWAHL 2017**

**DIE BUNDESVEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT
VERTRITT MEHR ALS 380.000 BETRIEBE MIT
RUND 3,2 MILLIONEN BESCHÄFTIGTEN IN
DEUTSCHLAND.**

INHALT

Seite 4	Wirtschafts- und Mittelstandspolitik
Seite 6	Klimaschutz-, Umwelt- und Energiepolitik
Seite 9	Finanz- und Steuerpolitik
Seite 11	Wohnungs- und Städtebaupolitik
Seite 15	Infrastrukturpolitik
Seite 18	Rechts- und Vergabepolitik
Seite 20	Qualität und Qualifikation
Seite 21	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
Seite 27	Europapolitik
Seite 31	Technik und Normen
Seite 33	Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft
Seite 34	Mitgliedsverbände

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesvereinigung Bauwirtschaft
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419
info@bv-bauwirtschaft.de
www.bv-bauwirtschaft.de

April 2017

Verantwortlich

Dr. Ilona K. Klein

Bild

BVB/Gerhard Kassner (Foto K.-H. Schneider)
ZDB/Rainer Zensen (Foto F. Pakleppa)

Druck

DCM Druck Center Meckenheim GmbH

VORWORT



Karl-Heinz Schneider
Vorsitzender der
Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Die bevorstehende Bundestagswahl ist Anlass für die deutsche Bauwirtschaft, ihre Forderungen an die Politik für die kommenden Jahre vorzutragen.

Die deutsche Bauwirtschaft ist mit einem Investitionsvolumen von ca. 310 Mrd. Euro eine Schlüsselbranche in unserem Land. Ihr Stellenwert resultiert nicht allein aus ihrer Größe, sondern auch aus der Tatsache, dass sie

Investitionsgüter herstellt und Arbeitsplätze im Inland zur Verfügung stellt, was für jede Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Heimische Baubetriebe und damit Arbeitsplätze können nur dann gesichert werden, wenn die hohen Lohnzusatzkosten gesenkt und der Arbeitsmarkt deutlich flexibilisiert und dereguliert werden. Darüber hinaus müssen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit nachhaltiger und wirksamer als bisher bekämpft werden.

Nur in einem Klima des Vertrauens, des Zutrauens, der Perspektive und des Mutes sind Investitionen möglich. Diese sind Voraussetzung für weiteren Wohlstand, verbunden mit Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie besten Zukunftschancen für unser Land.

Diese politischen Forderungen richten sich an diejenigen, die für die nächsten vier Jahre die Geschehnisse unseres Landes bestimmen, an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Bundesregierung. Sie sollen aber auch all jenen als Richtschnur dienen, die darüber hinaus unmittelbar oder mittelbar an politischen Entscheidungen beteiligt sind.

Wir haben in unseren politischen Forderungen nur Themen aufgegriffen, die durch Gesetzgebungsverfahren in Deutschland geregelt werden können. Trotzdem wollen wir die europäische Ebene nicht vergessen: Zu oft wurden hier in der Vergangenheit Richtlinien vorgelegt, die in nationales Recht umzusetzen sind und unsere Interessen als deutsche Bauwirtschaft existenziell betreffen.

Eine neue Bundesregierung ist daher auch aufgefordert, auf europäischer Ebene die berechtigten Interessen der nationalen Wirtschaft mehr als bisher im Auge zu behalten und ggf. auch einmal die Notbremse zu ziehen. Es kann nicht sein, dass Deutschland als Musterstudent Europas sämtliche Liberalisierungen der Märkte offensiv mitträgt und gleichzeitig die daraus resultierenden Verwerfungen auf dem heimischen Arbeitsmarkt nicht in den Griff bekommt.



Felix Pakleppa
Geschäftsführer der
Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Wir, das sind vierzehn Verbände, die die deutsche Bauwirtschaft mit mehr als 382.000 Betrieben und rund 3,15 Mio. Beschäftigten sowie annähernd 200.000 Lehrlingen repräsentieren, legen einen gemeinsamen Forderungskatalog zur Bundestagswahl 2017 vor. Unsere Mitgliedsbetriebe erwirtschaften knapp 310 Mrd. Euro Umsatz. Wir haben uns in dem vorgelegten Papier auf Forderungen beschränkt, die vorrangig die Bauwirtschaft betreffen. Dennoch sind wir der Auffassung, dass – würden unsere Vorstellungen Wirklichkeit – viele Probleme in unserem Lande einer guten Lösung näher wären.

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft plädiert für eine Konzentration aller den Bau und die Verkehrsinfrastruktur betreffenden Fragen in einem Ministerium. Alle Fragen mit Bezug zur Energiewende müssen weiterhin zentral im Wirtschaftsministerium gebündelt bleiben.

So hoffen wir, dass unsere Forderungen Eingang in die politische Arbeit der kommenden Legislaturperiode finden. Wir fordern ferner, dass die Verbände als mitgestaltender Dialogpartner der Politik frühzeitig und fair in politische Überlegungen und Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden, um Fehlentwicklungen zu verhindern.

Karl-Heinz Schneider
Vorsitzender

RA Felix Pakleppa
Geschäftsführer

DIE FORDERUNGEN

WIRTSCHAFTS- UND MITTELSTANDSPOLITIK

Deutschland hat viele Potenziale, die das Land in der Vergangenheit vorangebracht haben. Zu diesen großen Potenzialen gehört ein leistungsfähiger Mittelstand. Über seine wirtschaftliche Bedeutung hinaus ist dieser auch eine gesellschaftliche Kraft, er bildet den Kern einer breiten bürgerlichen Mitte. Die mittelständischen Unternehmen stehen für unternehmerische Verantwortung, für Arbeits- und Ausbildungsplätze in Deutschland. Diese Unternehmenskultur gilt es zu fördern und zu stärken – im Interesse unseres Landes. D. h.: Deutschland braucht eine Politik, die den Mittelstand stärkt.

EIN LEISTUNGSFÄHIGER MITTELSTAND IST WIRTSCHAFTLICH VON BEDEUTUNG UND EINE GESELLSCHAFTLICHE KRAFT.

Wenngleich die Bruttowertschöpfung im Baugewerbe mit knapp 4 % am Gesamtaufkommen scheinbar einen geringen Anteil hat, so ist er doch größer als der des Maschinen- oder Fahrzeugbaus. Die Bauwirtschaft in Deutschland ist mittelständisch geprägt. Nahezu 100 % der Unternehmen haben einen Umsatz von weniger als 50 Mio. Euro. Diese Unternehmen erwirtschaften aber gut 85 % des Umsatzes des gesamten Baugewerbes. Auf sie entfallen gut 92 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Wirtschaftspolitik. Die mittelständischen Unternehmen des deutschen Bau- und Ausbauhandwerks bieten eine breite Berufspalette, die jedem nach seinen Fähigkeiten und Talenten die Chance auf Teilhabe gibt. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, auch die beste Arbeitsmarktpolitik.

Ohne das erfolgreiche Wirtschaften von Mittelständlern könnten in Deutschland keine Schulen, keine Straßen und keine öffentliche Sicherheit finanziert werden. Die Finanzpolitik sollte sich zudem an der mittelständischen Tugend orientieren, dass vor dem Ausgeben das Erwirtschaften kommt. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Finanzpolitik.

Der Mittelstand sorgt mit seinen Beiträgen für die Finanzierung unserer sozialen Sicherungssysteme. Ohne Mittelstand gibt es keine Rentenversicherung. Ohne Mittelstand gibt es kein leistungsfähiges Gesundheitswesen. Ohne Mittelstand wäre die Pflegeversicherung schon heute am Ende. Viele Mittelständler fühlen sich dem Wohl ihrer Mitarbeiter über die Arbeitszeit hinaus besonders verpflichtet. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Sozialpolitik.

Der Mittelstand bildet über den eigenen Bedarf hinaus junge Menschen aus und bietet ihnen die Möglichkeit, in vielfältigen Berufen Qualifikationen zu erwerben, Erfahrungen zu sammeln und sich selbst Zukunftschancen zu eröffnen. Das gilt auch für die Integration von zu uns geflüchteten Menschen. Denn der Mittelstand bietet vielen jungen Menschen mit Integrationsschwierigkeiten die Chance, ihr Leben zu meistern, ein Selbstwertgefühl zu entwickeln und Eigenverantwortung zu übernehmen. Der Mittelstand leistet damit eine wichtige gesellschaftliche Arbeit. Der Mittelstand schafft immer wieder neue, innovative Berufsfelder. Viele Länder beneiden uns um die duale Berufsausbildung in Deutschland. Ohne den Mittelstand gäbe es diese Erfolgsgeschichte nicht. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Bildungspolitik.

Die mittelständischen Unternehmer wie auch besonders die Handwerksmeister, die auf eigenes Risiko mit ihrem Geld sich und anderen eine Existenz aufgebaut haben, die vor Ort leben und arbeiten und ihre Kunden kennen, haben ein anderes Verantwortungsbewusstsein für die Menschen in ihrer Heimat als anonyme Großkonzerne. Standortpflege und gemeinnütziges Engagement vor Ort sind im Mittelstand besonders ausgeprägt. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Standortpolitik.

Deutschland braucht ein mittelstandsfreundliches Klima. Die Politik muss mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen. Die Politik muss den Mittelstand als Rückgrat unseres Landes anerkennen und unterstützen. Vorurteile, Neid und Misstrauen gegen Menschen, die durch harte Arbeit, auf eigenes Risiko und mit hoher Verantwortungsbereitschaft für sich und andere erfolgreich sind, müssen bekämpft werden.

Durch die Beantwortung unzähliger Anfragen, Abfragen und Umfragen entstehen den Betrieben Kosten in Milliardenhöhe. Das Bestimmungsdickicht erfordert speziell bei kleinen und mittleren Unternehmen externe Unterstützung und treibt die ohnehin starke zeitliche und finanzielle Belastung noch weiter nach oben.

Die Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften ist daher zu durchforsten und auf die notwendigen Bestimmungen zu reduzieren. Die sachgerechte Ausgestaltung – und nicht die Wahrung von Besitzständen – muss dabei die Maxime im Gesetzgebungsprozess sein. Gerade die Umsetzung von EU-Richtlinien muss 1:1 erfolgen, ohne zusätzliche nationale Verschärfungen.

Auch beim Bürokratieabbau ist der Fokus auf eine mittelstandsgerechte Handhabung von Gesetzen, Vorschriften und Normen zu richten. Eine mittelstandorientierte Politik ist die beste Wirtschafts- und Ordnungspolitik.

Die Betriebe sind in den letzten Jahren mehr und mehr den konkurrierenden Aktivitäten der öffentlichen Hand ausgesetzt worden. Das nimmt gerade den kleineren und mittleren Betrieben, die vielfach in den ländlichen Gebieten für Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und vielfältige Gemeinwohlleistungen sorgen, die wirtschaftliche Basis. So wurden durch die Änderung der Umsatzsteuergesetzgebung Leistungen kommunaler Betriebe unter bestimmten Bedingungen umsatzsteuerfrei gestellt und durch die Novellierung der Vergabebedingungen die wirtschaftlichen Spielräume der öffentlichen Hand deutlich vergrößert bzw. manifestiert. Diesen unfairen Wettbewerb können die Betriebe nicht bestehen.

Neben der Orientierung auf die mittelständische Wirtschaft als dem Leistungsträger der Volkswirtschaft schlechthin gilt es, eine grundsätzlich angebotsorientierte Politik zu verfolgen, die auf Investitionen setzt und nur wenig Steuergelder für konsumtive Zwecke

verwendet. Denn inländische Investitionen sind Grundlage und Ausdruck für wirtschaftliches Wachstum und Mehrung des Wohlstandes. Sie sind Voraussetzung für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Bauinvestitionen sind deshalb nicht nur zwingend erforderlich, sondern haben im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung auch weitere Vorteile:

Bauinvestitionen stabilisieren die Binnenkonjunktur!

Bauinvestitionen wirken rein binnenwirtschaftlich und fließen nicht ins Ausland ab. Konsumtive Ausgaben haben demgegenüber aufgrund der weltwirtschaftlichen Verflechtung nur einen begrenzten Effekt für die Binnenwirtschaft. Gerade in Zeiten hoher Handelsbilanzüberschüsse ist die Stärkung der Binnenkonjunktur von großer Bedeutung, um den Wohlstand in Deutschland nachhaltig zu sichern.

Bauinvestitionen nutzen dem Mittelstand und sichern Arbeitsplätze!

Bauinvestitionen kommen der regionalen Wirtschaft vor Ort zugute. Von den gesamten Bauinvestitionen 2012, die von den Produzenten des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes erbracht wurden, entfielen fast 90 % auf das mittelständische Baugewerbe.

Bauinvestitionen entfalten eine langfristige Wirkung und schaffen langfristige Werte!

Ein in die Infrastruktur investierter Euro zieht Folgeinvestitionen von drei bis vier Euro nach sich und schafft damit Arbeitsplätze in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Gleichzeitig profitiert Deutschland von der sanierten Infrastruktur. Eine verbesserte Infrastruktur von Bildungseinrichtungen stärkt langfristig die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.

KLIMASCHUTZ-, UMWELT- UND ENERGIEPOLITIK

Klima schützen und bezahlbaren Wohnraum erhalten

Die Weltgemeinschaft hat sich beim Klimagipfel 2015 in Paris verbindlich auf Maßnahmen gegen die Erderwärmung verständigt. Der Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur muss auf unter 2°C begrenzt werden. Nunmehr gilt es, diesem Ziel durch konkrete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Der auf dem Folgegipfel in Marrakesch von der Bundesregierung vorgestellte Klimaschutzplan 2050 betont die große Bedeutung des Gebäudesektors, auf den derzeit 30 % der deutschen Treibhausgasemissionen entfallen.

ZIEL IST: DAS INTELLIGENTE ENERGIESYSTEM MIT DEN LÖSUNGSPOTENZIALEN INTELLIGENTER GEBÄUDE ZU VERBINDEN.

Die im Klimaschutzplan 2050 geforderte annähernde Klimaneutralität des Gebäudebestandes bis zum Jahr 2050 stellt ein sehr ehrgeiziges Ziel dar, das große finanzielle Anstrengungen von Gebäudeeigentümern und Gebäudenutzern erfordern wird. Die geplante Reduzierung des auf den Gebäudesektor entfallenden CO₂-Ausstoßes von 119 Mio. Tonnen im Jahr 2014 auf nur noch ca. 100 Mio. Tonnen im Jahr 2050 ist nur bei einer Vervielfachung der derzeitigen Modernisierungsquote in den nächsten Jahren realistisch.

Durch intelligente Gebäudesanierung Klimaschutzziele erreichen und bezahlbaren Wohnraum schaffen

Wie die Baukostensenkungskommission festgestellt hat, haben mehrere Legislativmaßnahmen der vergangenen Jahre dazu geführt, dass die Baukosten mitt-

lerweile stark angestiegen sind. Die Politik muss hier die Wirtschaftlichkeit weiterer Regulierung im Blick behalten und den Zielkonflikt zwischen Umwelt- und Klimaschutz sowie sozialen Fragen lösen – etwa wenn es darum geht Mietkostensteigerungen zu begrenzen und die eigenen wohnungsbaupolitischen Ziele, u.a. durch eine Steigerung des Zubaus von Wohneinheiten, zu erreichen.

Im Gebäudebestand weisen viele der derzeit noch preiswerten Wohnungen einen schlechten energetischen Standard auf, so dass große Anstrengungen bei der Modernisierung des Gebäudebestands unternommen werden müssen.

Es gilt, sich in den nächsten Jahren auf die Energieeffizienz, wie z. B. die Dämmung der Gebäudehülle, die Einführung vernetzter Gebäudetechnik sowie die Modernisierung veralteter Anlagen zu konzentrieren, um später die Wärmeversorgung der Gebäude unter Nutzung regenerativer Energieträger zu vernetzen.

Die Digitalisierung ist längst integraler Bestandteil der Gebäudetechnik. Gebäudeeigentümer und Gebäudenutzer interessieren sich zunehmend für intelligente Lösungen, die mehr Komfort, Sicherheit, im Alter längeres Wohnen in den eigenen vier Wänden und nicht zuletzt mehr Energieeffizienz bringen. Die Digitalisierung der Gebäude schreitet dabei unabhängig von der Energiewende allein aufgrund des Nutzens der technischen Möglichkeiten voran. Die Synergien beider Entwicklungen sollten genutzt werden: Ziel muss es sein, das intelligente Energiesystem mit den Lösungspotenzialen intelligenter Gebäude zu verbinden.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Einführung eines Bündels von Fördermaßnahmen zur Ankurbelung der energetischen Gebäudemodernisierung.**
- ▶ **Einführung einer steuerlichen Sonder-AfA für energetische Modernisierungsmaßnahmen auch bei selbst genutztem Wohneigentum.**

- ▶ **Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung für eine wirtschaftliche Energiewende, Koppelung intelligenter Energiesysteme mit intelligenten Gebäuden und deren gebäudetechnischen Anlagen.**
- ▶ **Flexibilisierung der Anforderungen an die energetische Gebäudemodernisierung, so dass die Eigentümer nach qualifizierter Beratung in der Lage sind, die zur Erreichung der Vorgaben der energetischen Gebäuderegulierung technisch sinnvollen und wirtschaftliche Optionen zu wählen (beispielsweise Verstärkung der Dämmung oder Verbesserung der Gebäudetechnik oder verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien).**

Energieeffizienz braucht eine unabhängige Beratung

Zur Aufstellung von energetischen Modernisierungsfahrplänen, zur unabhängigen Gebäudeberatung sowie zur nachhaltigen Planung energetischer Modernisierungsmaßnahmen bedarf es unabhängiger Gebäudeenergieberater. Seit 1995 stehen hierfür die geprüften Gebäudeenergieberater HWK zur Verfügung, die häufig erste Ansprechpartner von Gebäudeeigentümern sind, wenn es um Sanierung und Modernisierung geht. Die Gebäudeenergieberater HWK beraten unabhängig vom Gewerk ganzheitlich und zeigen den optimalen Weg zur höchsten Gebäudeenergieeffizienz auf.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Nur mit gebäudebezogenen Modernisierungsfahrplänen wird es gelingen, die Mehrzahl der Gebäudeeigentümer zu kosteneffizienten Maßnahmen zu veranlassen und das Zwischenziel einer Reduzierung der CO₂-Äquivalente im Gebäudebereich um 20 % bis zum Jahr 2020 zu erreichen.**
- ▶ **Die unabhängige Gebäudeenergieberatung und die Erstellung von gebäudebezogenen Modernisierungsfahrplänen muss gefördert werden.**

Ressourceneffizienz steigern

Der Bausektor stellt eine der größten Ressourcenverbraucher in Deutschland dar. Mit ca. 550 Millionen Tonnen jährlich benötigter mineralischer Rohstoffe auf der einen und einem jährlichen mineralischen Abfallaufkommen von ca. 200 Millionen Tonnen auf der anderen Seite kommt dem Stoffkreislauf im Bausektor eine besonders hohe Bedeutung zu.

Bislang konnten bei Baumaßnahmen anfallende Böden, Bauschutt, Straßenaufbruch sowie weitere Bauabfälle zu über 90 % im Stoffstromkreislauf gehalten werden. Nur knapp 17 Millionen Tonnen der knapp 200 Millionen Tonnen mineralischer Abfälle mussten im Jahr 2012 auf Deponien entsorgt werden.

In den letzten Jahren ist jedoch eine besorgniserregende Trendwende insbesondere im Bereich von Böden zu verzeichnen. Im Zuge von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen anfallende Böden werden auf Grund ihrer geringen Belastung häufig auf Deponien entsorgt, die wegen der zunehmenden Verknappung des Deponieraumes oftmals Hunderte von Kilometern von der Baustelle entfernt liegen. Aber auch von Menschenhand unberührte Böden gelten auf Grund natürlicher Gehalte an Schwermetallen oder organischen Substanzen häufig als stark belastet und müssen deponiert werden. Derartig von Natur aus hohe Gehalte an vermeintlichen Schadstoffen sind zum Beispiel in anmoorigen Böden in den bayerischen Niederungen oder aber in vulkanische Böden in der Eifel zu finden.

Auch das bisher erfolgreich praktizierte Bauschuttrecycling stößt auf Grund bürokratischer Hürden bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen zunehmend auf Akzeptanzprobleme. Mit der Novelle der Gewerbeabfallverordnung sowie mit der geplanten Mantelverordnung werden diese Probleme nicht gelöst, sondern im Gegenteil eher verschärft. Wenngleich die Mantelverordnung erstmalig eine lange von der Bauwirtschaft geforderte bundeseinheitliche Regelung für das Baustoff-Recycling in Form der neuen Ersatzbaustoffverordnung enthält, ist die Mantelverordnung unausgewogen und einseitig am Grundwasserschutz orientiert. So berücksichtigt das sogenannte Ableitungskonzept für die Festlegung der Obergrenzen von Schadstoffen weder die im Vergleich zur Landwirtschaft äußerst geringe Gesamtfracht an Schadstoffen noch Erneuerungsprozesse im Grundwas-

serkörper. Des Weiteren sind die einzelnen Bestandteile der Mantelverordnung hinsichtlich der Prüfverfahren und Prüfumfänge nicht harmonisiert worden, so dass die ggf. erforderlichen Mehrfachbeprobungen unnötig Zeit und Geld kosten werden.

Die geplante Novelle der Gewerbeabfallverordnung enthält für mineralische Bauabfälle eine weder praktikable noch technisch sinnvolle und zudem auch ökobilanziell nicht nachvollziehbare Trennpflicht für Beton, Ziegel sowie sonstige Baukeramik. Zwischen der Gewerbeabfallverordnung und der Mantelverordnung klaffen zudem Lücken. So werden weder die Verantwortung des Bauherren für die umweltgerechte Planung der Baumaßnahme noch die erforderlichen Voruntersuchungen geregelt. Diese Regelungslücken schaden der Kreislaufwirtschaft Bau und werden zu mehr Deponierung zu Lasten der Recycling- und Verwertungsquoten führen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft benötigen praktikable, an der bislang erfolgreichen Abbruch-, Bau- und Recyclingpraxis orientierte Regelungen.**
- ▶ **Hierzu bedarf es eines Bauabfallverwertungsgesetzes, das die Schutzziele Ressourcenschonung, Abfallvermeidung sowie Grundwasser- und Bodenschutz ausgewogen berücksichtigt.**
- ▶ **Geogene Hintergrundwerte und anthropogene Vorbelastungen müssen bei der Grenzwertsetzung ebenso Berücksichtigung finden wie ein Vorrang für Recycling-Baustoffe bei öffentlichen Baumaßnahmen.**

Nachhaltig Bauen

Der ökologische Fußabdruck der wachsenden Weltbevölkerung nimmt von Jahr zu Jahr zu. Bereits heute werden schon mehr natürliche Ressourcen in Anspruch genommen als unser Planet zu regenerieren vermag.

Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen bedarf es deshalb eines nachhaltigen Bauens. Dies betrifft sowohl den nachhaltigen Neubau als auch die nachhaltige Modernisierung des Gebäudebe-

standes. Dabei stellen Bauwerke besonders langlebige Wirtschaftsgüter dar, deren Nachhaltigkeit über den gesamten Lebenszyklus Bestand haben muss. Deshalb sind alle drei Säulen, nämlich die ökologischen, die ökonomische und die sozialen Nachhaltigkeit im Sinne eines ausgewogenen Dreiklangs zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund eines schnellen technologischen Wandels sowie der Digitalisierung von Gebäuden und Netzen, sind statische Nachhaltigkeitsbetrachtungen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden schwierig. Im Bereich von Energieversorgung, Kommunikationstechniken, Smart-Building und Elektromobilität liegen die Innovationszyklen deutlich unterhalb der Gebäude-Lebenszyklen. Bei aufwändigen technologischen Lösungen ist deshalb der vergleichsweise kurze Lebenszyklus zu berücksichtigen.

Der demografische Wandel ist in die Nachhaltigkeitsbetrachtungen einzubeziehen. Die Barrierefreiheit stellt deshalb einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt bei Gebäuden dar.

Die vorhandenen Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme sind insbesondere für den Wohnungsbau unverhältnismäßig aufwändig und führen trotz des hohen Aufwandes nur bedingt zu objektiven Ergebnissen. Es gilt, transparente und auf objektiv nachprüfbar Kriterien basierende Bewertungssysteme für das nachhaltige Bauen zu schaffen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Zur Förderung der Nachhaltigkeit bedarf es objektiven und wirtschaftlich handbaren Nachhaltigkeitszertifikates für Wohn- und Bestandsgebäude, das keinen Hemmschuh für Bauinvestitionen darstellt.**
- ▶ **Die Nachhaltigkeitszertifizierung muss eine technologieoffene Bewertung beinhalten. Bei der ökologischen Nachhaltigkeit sind zudem kürzere Lebenszyklen sowie zu erwartende technologische Entwicklungen im Bereich der Gebäudetechnik, der Energieversorgung sowie der Digitalisierung zu berücksichtigen.**

- **Bei vielen Bestandsbauten lässt sich der barrierefreie Umbau bei gleichzeitiger energetischer Modernisierung nicht wirtschaftlich nachhaltig realisieren. Deshalb ist bei der Nachhaltigkeitsbetrachtung von Bestandsgebäuden stets auch die Möglichkeit eines Ersatzneubaus einzubeziehen.**

Keine „Blaue Plakette“ für Baufahrzeuge

Die Umweltministerkonferenz hat im April 2016 beschlossen, nur noch Dieselfahrzeugen mit geringen Emissionen an Stickoxid die Einfahrt in besonders belastete (Innenstadt-) Gebiete zu erlauben. Deshalb soll eine neue „Blaue Plakette“ eingeführt werden, welche die Euro 6-Norm voraussetzt. In der Bauwirtschaft werden rund 1 Mio. Fahrzeuge mit Diesel angetrieben. Ein schneller Umtausch dieser Fahrzeugflotte oder eine Nach- oder Umrüstung kommt zum jetzigen Zeitpunkt

nicht in Betracht. Soweit Nachrüstungen der Nutzfahrzeuge überhaupt möglich sind, fallen hierbei erhebliche Kosten an, was das Bauen massiv verteuern würde. Preiswerte Alternativen bestehen zurzeit noch nicht.

Gerade in den Innenstädten, in denen zügig mehr Wohnraum geschaffen und die Infrastruktur ertüchtigt werden muss, können bei Einfahrverboten von Dieselnutzfahrzeugen Bauarbeiten nicht mehr durchgeführt werden. Die betroffenen Unternehmen sowie deren Arbeits- und Ausbildungsplätze wären massiv in ihrer Existenz bedroht.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Verzicht auf die Einführung einer „Blauen Plakette“ für Baufahrzeuge.**

FINANZ- UND STEUERPOLITIK

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen sind 20 % von max. 6.000 Euro Handwerkerkosten für Arbeitsleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, steuerlich abzugsfähig. Dies motiviert die Steuerpflichtigen, keine Schwarzarbeit zu beauftragen. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist eine unbare Zahlung. Der Bonus ist daher nur bei legaler Auftragsvergabe nutzbar und kann dadurch auch überprüft werden.

Zur Weiterentwicklung dieses Instrumentes fordern wir einen einheitlichen Fördertatbestand für sämtliche haushaltsnahen Dienstleistungen und handwerklichen Tätigkeiten mit einem einheitlichen Fördervolumen von 20.000 Euro, um Schwarzarbeit in größerem Umfang als bisher einzudämmen.

Ein attraktiver, verbesserter Steuerbonus für Handwerkerleistungen hat außerdem einen hohen Selbstfinanzierungseffekt durch die zusätzlich erzielten Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge.

Damit ältere Menschen bei leichter Pflegebedürftigkeit in ihrem eigenen Umfeld bleiben können, und nicht in Pflegeheime umziehen müssen, bedarf es in vielen Fällen einer altersgerechten Sanierung der Wohnungen. Mit einem solchen Umbau kann rund 90 % aller Pflegebedürftigen ein längerer Aufenthalt in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht werden. Dadurch würden die Pflegeversicherung und die Sozialkassen enorm entlastet. Um als Anreiz für altersgerechte Umbaumaßnahmen Wirkung zu entfalten, ist allerdings ein größeres Fördervolumen erforderlich als derzeit. Auch dies spricht dafür, die Handwerkerleistungen in die Regelung des § 35a Abs. 2 EStG mit einem Fördervolumen von 20.000 Euro einzuschließen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen, können derzeit nach § 35a Abs. 2 EStG i. H. v. 20 % der Aufwendungen (max. 4.000 Euro) abgesetzt werden, das entspricht einem Fördervolumen von 20.000 Euro. Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen hingegen nur mit max. 1.200 Euro, nämlich

20 % von max. 6.000 Euro Aufwendungen. Diese Differenzierung ist nicht nur kompliziert und damit fehleranfällig, sondern auch nicht sachgerecht.

AUFGRUND DER AUSUFERNDEN GRUNDERWERBSTEUER WIRD DER IMMOBILIENKAUF IMMER TEURER.

Der Steuerpflichtige sollte selbst entscheiden können, ob er den Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- oder Betreuungsleistungen oder für Handwerkerleistungen nutzen will. Dadurch würden die privaten Haushalte steuerlich entlastet, die Schwarzarbeit eingedämmt und Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Bauwirtschaft gesichert.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Einbeziehung von Handwerkerleistungen in das Fördervolumen des § 35a Abs. 2 EStG und einen einheitlichen Fördertatbestand mit einem Fördervolumen von 20.000 Euro.**

Grunderwerbsteuer: Gegen ausufernde Steuersätze

Aufgrund der ausufernden Grunderwerbsteuer wird der Immobilienkauf in Deutschland immer teurer. Die Steuer, die bei jedem Kauf eines bebauten oder unbebauten Grundstücks fällig wird, wird seit der Föderalismusreform 2006 durch die einzelnen Bundesländer festgelegt. Lag die Grunderwerbsteuer bis 2006 bundesweit einheitlich bei 3,5 %, hoben alle Bundesländer – mit Ausnahme von Bayern und Sachsen – die Steuer kontinuierlich auf bis zu 6,5 % an. Die Grunderwerbsteuer hat sich in vielen Bundesländern nahezu verdoppelt. Damit zählt die Grunderwerbsteuer zur ertragsreichsten Landessteuer und brachte allein im Jahr 2015 einen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr von über 20 %. Die

Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer haben 2015 den Rekordwert von über 11 Mrd. Euro erreicht. Deutschland hat jetzt mit die höchsten Steuersätze in Europa. Die hohen Steuersätze sind für Kaufwillige eine erhebliche zusätzliche finanzielle Hürde.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Freistellung des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum von der Grunderwerbsteuer bzw. Einführung von Freibeträgen für Erwachsene und Kinder.**
- ▶ **Ermäßigung der Grunderwerbsteuer für Projekte des sozialen Wohnungsbaus.**

Keine Wiedereinführung der Vermögensteuer

Die Besteuerung von Vermögen in Deutschland ist durch die Erhebung von Grundsteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer bereits Realität. Nach Abschaffung der Vermögensteuer im Jahr 1997 wurde als Gegenfinanzierungsmaßnahme der Steuersatz der Grundsteuer deutlich erhöht und bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer die günstigeren Einheitswerte bebauter Grundstücke durch Ertragswerte ersetzt.

Insbesondere bei mittelständischen Bauunternehmen steckt ein großer Teil des Vermögens im Betrieb. Sollte eine Vermögensbesteuerung eingeführt werden, müssten sie ihren Betrieben Kapital entziehen. Es bestünde die Gefahr, dass die ohnehin eigenkapitalschwachen Bauunternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Der Verlust von Arbeitsplätzen wäre die Konsequenz.

Den Arbeitnehmern wird nicht durch die Einführung einer Vermögensteuer, sondern durch Maßnahmen geholfen, die die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen verbessern sowie die Beschäftigung stärken.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Keine Wiedereinführung der Vermögensteuer.**

Sofortabschreibung: Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt seit Jahrzehnten unverändert bei 410 Euro. Eine Inflationsanpassung ist nie erfolgt. Die Poolabschreibung der Wirtschaftsgüter von 150,01 bis 1.000 Euro über mehrere Jahre führt zusätzlich zum Liquiditätsnachteil zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Unternehmen. Die jährlichen

Bürokratiekosten der Unternehmen dafür betragen laut Normenkontrollrat 180 Mio. Euro.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Die Einführung einer Sofortabschreibungsgrenze von 1.000 Euro pro Wirtschaftsgut.**

WOHNUNGS- UND STÄDTEBAUPOLITIK

Herausforderungen im Mietwohnungsneubau bewältigen

Der Wohnungsbau hat seit 2011 zwar wieder an Fahrt aufgenommen, die Fertigstellungszahlen reichen gleichwohl nicht zur Bedarfsdeckung. Blickt man allein auf die abgelaufenen Jahre der Legislaturperiode zurück, so wurden in den Jahren 2013 - 2016 insgesamt gut 400.000 Wohnungen zu wenig gebaut. (Die in den Vorjahren 2009 - 2013 aufgelaufenen Rückstände sind erst recht nicht aufgeholt.)

2009 und 2010 wurde mit insgesamt jeweils knapp 160.000 erstellten Wohnungen der Fertigstellungstiefpunkt erreicht. Auch die Zahlen der Folgejahre (2011: 183.000, 2012: 200.000, 2013: 215.000, 2014: 245.000, 2015: 248.000) lagen unter dem Bedarf von mindestens 350.000 Wohnungen, der von der Politik mittlerweile auch anerkannt ist.

Selbst auf Basis der Fertigstellungen, die wir für 2016 bei 290.000 WE veranschlagen, fehlen immer noch 100.000 WE und dies vorrangig im preiswerten Segment.

Die Bundesregierung wird hier bis 2019 höhere Mittel für den sozialen Wohnungsbau von jährlich 1,5 Mrd. Euro bereitstellen. Gleichwohl müssen die Rahmenbedingungen für den Mietwohnungsneubau weiter verbessert werden, damit kurzfristig mehr Wohnraum bereit steht.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Anpassung der Abschreibung an den tatsächlichen Wertverzehr und daher Erhöhung von 2 % auf 3 %.**
- ▶ **Gewährung von Investitionszulagen, wo steuerliche Förderungen nicht greifen (kommunale Wohnungswirtschaft).**

Anreize für Wohneigentumsbildung schaffen

Zur Auflösung der verfestigten Anspannungen auf den Wohnungsmärkten kann auch die Wohneigentumsbildung einen Beitrag leisten. Wird hier in Peripherien der Ballungsgebiete investiert, wird Druck von der Wohnungsbereitstellung in den Zentren genommen.

In Deutschland liegt die Wohneigentumsquote bei knapp 45 %. Die großen Länder der EU erreichen Eigentumsquoten von knapp 58 % in Frankreich, von 64 % in Großbritannien und von 72 % in Italien. Für Deutschland ist im OECD-Vergleich, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, der niedrigste Einsatz öffentlicher Mittel zur Wohneigentumsbildung privater Haushalte ermittelt worden.

Wohneigentum hat als Baustein der privaten Altersvorsorge zudem einen hohen Stellenwert. Wer im Rentenalter keine Miete zahlen muss, kann viel Geld sparen, etwa ein Drittel der Nettoeinkommen eines Rentnerhaushaltes.

Um eine nennenswerte Erhöhung der Eigentumsbildung in Deutschland zu erreichen, müssen Mieterhaushalte bei der Eigenkapitalbildung unterstützt werden.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Die Wohneigentumsbildung ist durch staatliche Zuschüsse zu fördern. Die Zuschüsse können nach Einkommen der Haushalte sowie der Kinderzahl variieren.**

Anreize schaffen, um die Herausforderungen im Wohnungsbestand zu bewältigen

Die rund 40 Mio. Wohnungen in Deutschland, von denen wiederum rund 60 % vermietet werden, verursachen rund 40 % des CO₂-Ausstoßes, Autos im Vergleich hierzu nur ca. 12 %.

Die energetische Modernisierung kommt nicht im Maße der von der Bundesregierung selbst gesteckten Ziele voran. So haben die energetischen Sanierungen im Wohnungsbau deutlich an Tempo verloren. Wurden hier im Jahr 2010 noch 39 % des Wohnungsbauvolumens in energetische Sanierungen investiert, so waren es in 2015 nur noch 36 %.

Die in der 17. Legislaturperiode gescheiterte Gesetzesinitiative zur steuerlichen Förderung von Sanierungsmaßnahmen wurde in der laufenden 18. Legislaturperiode neuerlich aufgegriffen, um am Ende jedoch erneut komplett zu scheitern.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung durch eine jährlichen Abschreibung von 25 % bei Sanierungsmaßnahmen.**
- ▶ **Verstetigung des KfW-Gebäudesanierungsprogramms bei rund 2 Mrd. Euro.**
- ▶ **Förderung von Einzelmaßnahmen.**

Bestandersatz gleichwertig fördern

Der größte Teil des Wohnungs- und Gebäudebestandes in Deutschland ist vor 1979 entstanden. In Deutschland gab es 2013 rund 18,5 Mio. zu Wohnzwecken genutzte Gebäude mit, in denen sich ca. 39,2 Mio. Wohneinheiten. Rund 12,1 Mio. (65 %) dieser Gebäude bzw. 26,7 Mio. (68 %) dieser Wohneinheiten sind vor 1979 zu den damals gültigen Baubestimmungen errichtet worden.

WOHNEIGENTUM HAT ALS BAUSTEIN DER PRIVATEN ALTERSVORSORGE EINEN HOHEN STELLENWERT.

Viele der in der Vergangenheit errichteten Bestände weisen baulich-qualitative Defizite auf, die sich im Rahmen von Modernisierungen nur teilweise oder vollständig nur mit höherem (Kosten-)Aufwand beseitigen lassen; dazu zählt u. a. der bauliche Schallschutz. Rund 2 Mio. Gebäude (ca. 3,9 Mio. Wohnungen) werden sogar als nicht modernisierungsfähig eingestuft. Das marktrelevante Potenzial liegt bei ca. 1,8 Mio. Gebäuden mit rund 3,5 Mio. Wohneinheiten. Dies entspricht ungefähr 9 bis 10 % des Gesamtbestandes.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Einbeziehung des Ersatzneubaus in die Fördersystematik der KfW.**
- ▶ **Ausgestaltung der KfW-Förderprogramme, dass einerseits der Abriss von leerstehenden Gebäuden über einen Zuschuss und andererseits der Ersatzneubau mithilfe zinsverbilligter Darlehen gefördert werden.**

Demografische Herausforderungen meistern

Die demografische Entwicklung ist eine der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft.

Die Studie des BMVBS „Wohnen im Alter“ aus 2011 zeigt: Ältere Menschen wohnen, ihrem eigenen Wunsch entsprechend, möglichst lange in ihren Wohnungen. Sie bewohnen vielfach ältere Gebäude. Mehr als die Hälfte der Seniorenhaushalte lebt in Gebäuden der Baujahre 1949 bis 1980. Die Hälfte der Eigentümer und ca. ein Drittel der Mieter leben bereits über 30 Jahre in ihrer jetzigen Wohnung. Der Bedarf an altersgerechtem Umbau ist also unverkennbar groß.

Nur 3 % der 39 Mio. Wohneinheiten in Deutschland entsprechen einem altersgerechten Standard. Kurzfristig besteht ein Mehrbedarf von 2,5 Millionen altersgerechter und barriere-reduzierter Wohnungen, der bis 2030 auf drei Millionen ansteigen wird.

Die Stärkung des selbstständigen Wohnens mit niederschweligen Betreuungsangeboten bietet im Verhältnis zu der Unterbringung älterer Bevölkerungsgruppen in Wohn- und Pflegeheime nicht nur erheblich mehr Lebensqualität, sondern entlastet auch deutlich die Pflegekassen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Fortführung und Verstärkung des KfW-Programms „Altersgerechter Umbau“ mit mind. 100 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln.**

Nachhaltige Städtebauförderung unverzichtbar

Städte und Gemeinden stehen angesichts der Klimaveränderungen und der zunehmenden Urbanisierung vor großen und neuen Herausforderungen. Drängender als je zuvor muss die Gesellschaft deshalb grundlegende Fragen einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Stadtentwicklung beantworten.

Urbanes Grün muss dabei einen größeren Beitrag für eine nachhaltige und gesunde Stadtentwicklung leisten als bisher. Wir brauchen den politischen Willen für mehr lebendiges Grün. Mit mehr Grün in den Städten können die natürlichen Möglichkeiten zur Reduzierung von CO₂, Feinstaub-, Starkregen und Hitzebelastungen genutzt werden. Hochwertig angelegte und gepflegte Grün- und Freiflächen steigern zudem die Attraktivität eines Standorts und schaffen damit die Basis für eine gesunde, ökologische und wirtschaftliche kommunale Entwicklung.

Die Städtebauförderung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur lebenswerten Gestaltung von Städten und Gemeinden. Sie gewährleistet die Anpassung der kommunalen Infrastruktur an den wirtschaftlichen, sozialen, demografischen und ökologischen Wandel.

Die Städtebauförderung leistet ein Vielfaches dessen, was sie kostet. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung mobilisiert jeder in der Städtebauförderung aus Bundesmitteln eingesetzte Euro ca. 17 Euro weiterer öffentlicher und privater Investitionen, so dass sich das Programm selbst trägt und sich faktisch durch rückfließende Umsatzsteuer mehr als refinanziert. Sie sichert zudem in hohem Maße Beschäftigung im örtlichen Handwerk und Baugewerbe.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Fortführung der Städtebauförderung auf einem Niveau von mindestens 700 Mio. Euro jährlich.**
- ▶ **Weitere Aufstockung der Mittel des neuen Städtebauförderungsprogramms „Zukunft Stadtgrün“ auf 100 Mio. Euro.**
- ▶ **Förderung der Bundesgartenschauen als „Modellprojekte“ für eine nachhaltige Stadtentwicklung durch den Bund.**
- ▶ **Ausbau einer gezielten Forschungsförderung zu den Auswirkungen einer nachhaltigen urbanen „Grünentwicklung“ für Klima und Gesellschaft.**

Kostengünstigen Wohnraum schaffen und erhalten

Die steigenden Immobilienpreise sowie die zunehmende Verknappung bezahlbaren Wohnraums in den Ballungsräumen waren Gegenstand in der Baukostensenkungskommission. Durch die zurückhaltende Ausweisung von Bauland sowie die von den Kommunen zu jeweils erzielbaren Höchstpreisen veräußerten kommunalen Grundstücke sind ursächlich dafür, dass preiswertes Bauland in den Ballungsräumen nicht mehr zur Verfügung steht. Die innerhalb weniger Jahre auf nunmehr bis zu 6,5 % verdoppelte bis verdreifachte Grunderwerbssteuer verteuert nicht nur neue Wohnungen sondern auch den Wohnungsbestand im Fall von Eigentümerwechseln.

Weitere staatlich verursachte Kostentreiber sind die überproportional erhöhten Grundsteuern sowie kommunale Bauauflagen. Letzte betreffen Pkw- und Fahrradstellplätze, aber auch nicht mehr zeitgemäße Bauvorschriften, die die Bebaubarkeit von Grundstücken einschränken.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Umsetzung des 10-Punkte-Programms der Baukostenenkommision durch Bund, Länder und Kommunen; dazu gehört:**
 - Senkung der Grund- und Grunderwerbssteuern,
 - Bereitstellung von kostengünstigem Bauland durch die Kommunen,
 - keine weitere Verschärfung der energetischen Anforderungen,
 - Einführung technologieoffener Lösungen bei der Zusammenlegung von Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,
 - Verzicht auf Pkw-Stellplätze,
 - angemessene Nachverdichtung innerstädtischer Bereiche zur Schaffung von Wohnraum.

Preisgabe der Bauproduktensicherheit verteuert das Wohnen

Die seit Oktober 2016 von Bund und Ländern vollzogene Preisgabe der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauproduktenqualität führt zu einer Sicherheitslücke und stellt die Baubeteiligten vor neue, kostenträchtige Aufgaben. So müssen die Anforderungen und die notwendigen Nachweise der Bauproduktenqualität nunmehr bauteilbezogen ermittelt werden. Dies stellt eine neue Planungsaufgabe dar, wobei auch der Fachhandel und die Bauausführenden einen erheblichen Mehraufwand bei der Prüfung, Auswahl, Nachweis und Dokumentation der planerisch vorgegebenen Bauproduktenqualität haben. Die durch die staatliche Deregulierung hervorgerufenen Mehrkosten dürften sich auf jährlich mehrere Milliarden Euro belaufen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Rücknahme der Deregulierung des Bauproduktenrechts und Einführung sicherer europäischer Bauproduktenstandards.**

Entsorgungskosten und Umweltauflagen entwickeln sich zum Kostentreiber

Neben dem Kostentreiber Energieeinsparverordnung tragen weitere überzogene Umweltstandards wesentlich zur Baukostensteigerung bei. So nehmen die Entsorgungskosten für Böden und Bauschutt immer weiter zu. Grund sind die derzeitigen länderspezifischen Regelungen zum Umgang mit Böden und zur Verwendung von Recycling-Baustoffen.

Obwohl der Bausektor mit Verwertungsquoten von über 90 % bei mineralischen Bauabfällen seit über 30 Jahren erfolgreich eine Kreislaufwirtschaft Bau realisiert, ist seit einigen Jahren eine starke Tendenz zur Deponierung zu verzeichnen. Bürokratische Auflagen zur Verwendung von Recycling-Baustoffen und zum Wiedereinbau von Böden schränken die Verwertung immer stärker ein. Wegen fehlender Deponiekapazitäten muss Bodenaushub heute schon teilweise über Hunderte von Kilometern auf die nächstgelegene, geeignete Deponie transportiert werden.

Zum weiteren Baukostentreiber entwickeln sich zunehmend Lärmschutzaufgaben während der Bauphase sowie die Klagerechte von Anwohnern. Trotz modernster Geräte, zunehmender Vorfertigung von Bauteilen und Lärmschutzeinrichtungen lässt sich ein gewisses Maß an Baulärm jedoch nicht vermeiden. Die zunehmende Intoleranz gegenüber Lärm und Staub führt zu immer höheren, die Produktivität beeinträchtigenden, Auflagen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Überprüfung von Umweltauflagen im Hinblick auf Zielkonflikte.**
- ▶ **Auflösung möglicher Zielkonflikte, um Bauen weiterhin bezahlbar zu halten.**

Normen- und Regelwerk überprüfen

Über den Mindeststandard hinaus gehende Anforderungen und Standards sind mit entsprechendem baulichen Mehraufwand verbunden und haben in vielen Fällen zu erhöhtem Wohnkomfort, aber auch zu deutlich gestiegenen Wohnkosten geführt. Der Errichtung bezahlbaren Wohnraums für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen stehen diese allgemein verbindlichen Standards somit entgegen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Überprüfung aller Standards und Normen im Hinblick auf deren Wirtschaftlichkeit.**
- ▶ **Einführung von Mindeststandards für den kostengünstigen und sozialen Wohnungsbau.**

Überalterte Anlagen-Technik erneuern

In Deutschland existiert ein Sanierungsstau bei gebäudetechnischen Anlagen. Insbesondere die Gebäude der Baujahre 1950 - 1979 sind im Durchschnitt am schlech-

testen ausgerüstet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gebäude den größten Anteil an Gebäuden im Bestand repräsentieren. In Mietwohnungen ist die Situation in allen Gebäudealtersklassen schlechter als bei selbstgenutztem Eigentum.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Anlassbezogene Überprüfung der gebäudetechnischen Installationen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.**
Anlässe sind z. B. die Inbetriebnahme von neuen Anlagen wie Photovoltaik, Speicher, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken, Ladepunkten für Elektrofahrzeuge oder größere Renovierungen von Gebäuden.
- ▶ **In den Prüfberichten der gebäudetechnischen Anlagen sollten, ähnlich wie beim Gebäudeenergieausweis, Modernisierungsempfehlungen ausgesprochen werden. Die Umsetzung sollte wiederum nicht verpflichtend sein, um Eigentümer nicht zu überfordern.**

INFRASTRUKTURPOLITIK

Nachhaltig in die Verkehrsinfrastruktur investieren, Planungskapazitäten und effiziente Verwaltungsabläufe schaffen

Eine intakte Infrastruktur ist für den Industriestandort Deutschland lebenswichtig. Zudem ist Deutschland mit seiner Lage, mitten in Europa, Transitland. Erwartet wird ein Wachstum bis 2025 im Güterverkehr um 70 % und im Personenverkehr um 20 %. Die Straße wird demnach mit einem Anteil von ca. 75 % im Güterverkehr und 80 % im motorisierten Individualverkehr wichtigster Verkehrsträger bleiben.

In der 18. Legislaturperiode ist eine wesentliche Forderung der Bauwirtschaft umgesetzt worden: Der Investitionshochlauf ist nachhaltig angelegt, das Budget für die Finanzierung der Infrastruktur des Bundes ist um

2,5 Mrd. Euro jährlich auf 13 Mrd. Euro erhöht worden. Dies schlägt sich insbesondere bei der Straße nieder. Im Fokus steht nun, ausreichend Planungskapazitäten zu schaffen und die Verwaltungsabläufe zu straffen. Fehlende Planungssicherheit über die zukünftigen Investitionsmittel und die unzureichende Abdeckung der Planungskosten haben in der Vergangenheit eine nachhaltige Personalplanung und -entwicklung bei den Auftragsverwaltungen der Länder unmöglich gemacht. Die Gründung einer Bundesfernstraßengesellschaft des Bundes darf auf Länderseite nun nicht zu einem Attentismus bei der Personalgewinnung führen. Dies würde den Investitionshochlauf ausbremsen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Verstetigung der Investitionen in die Bundesverkehrswege (Straße, Schiene, Wasserstraße) bei 14 Milliarden Euro pro Jahr.**
- ▶ **Anpassung der Planungskapazitäten auf Bundes- und Landesebene an den Investitionshochlauf.**
- ▶ **Sachgerechte Erhöhung der Vergütung für die Planungsleistungen.**

Bundesfernstraßengesellschaft als schlanke Managementgesellschaft organisieren

Im Rahmen der Grundsatzvereinbarung über die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen am 14. Oktober 2016 stimmten die Länder auch der Reform der Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen zu. Demnach soll eine Infrastrukturgesellschaft (mit Fokus auf Bundesautobahnen) in alleiniger Bundesverantwortung organisiert werden.

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft hat die Gründung einer solchen Gesellschaft unterstützt, weil damit die Prozesse der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen effizienter gestaltet werden können und die Koordinierungs- und Kontrollkompetenz des Bundes gestärkt wird.

Diese zu 100 % in öffentlichem Eigentum befindliche Gesellschaft des Bundes sollte die Aufgabe haben, die Bereitstellung der Finanzmittel für die Umsetzung der strategischen Ziele auf Gesamtnetzebene mit der Planung, Vergabe und Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie Erhalt und Betrieb auf dezentraler Ebene zu koordinieren.

Grundvoraussetzung bleibt, dass die öffentliche Hand die Verantwortung für eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge behält. Die Auswahl von Neu- und Ausbaumaßnahmen muss sich weiterhin nach den politischen Prioritäten richten, wie sie im neuen Bundesverkehrswegeplan manifestieren sind.

Die Gesellschaft ist ausschließlich an verkehrspolitischen Zielen auszurichten. Die Gesellschaft sollte kein Vehikel sein, die Nutzer der Autobahnen – also

die Steuerzahler – als Retter von Versicherungsgesellschaften und Banken heranzuziehen. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Privater an der Infrastrukturgesellschaft, auch eine selbst nur teilweise Privatisierung der zu gründenden Infrastrukturgesellschaft ist aufgrund ihrer negativen Wirkung auf die Nutzer der Straßen im Grundgesetz auszuschließen. Erfahrungen aus Frankreich zeigen, dass die hohen Renditeerwartungen privater Beteiligter an der Gesellschaft regelmäßig zu Druck in Richtung weiterer Mauterhöhungen führen. Typisch ist bei solchen Modellen die Konzentration auf wenige große Investoren, in Frankreich auf z. B. drei Konsortien.

EINE INTAKTE INFRASTRUKTUR IST FÜR DEN INDUSTRIESTANDORT DEUTSCHLAND LEBENSWICHTIG.

Die Erfahrungen in Frankreich zeigen zudem, dass eine schrittweise Privatisierung des Autobahnnetzes über die Vergabe von Strecken-Konzessionen an private Anbieter (Netz ÖPP) nicht im Interesse der Nutzer ist.

Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind beim Bund zu belassen. Die Haftung des Bundes sichert der Gesellschaft günstige Finanzierungsbedingungen. Die Umsetzung der drei ÖPP-Staffeln mit einer jeweiligen Betriebsdauer über 30 Jahre führt zu einer Zerstückelung des BAB-Netzes. Mittlerweile sprechen wir über neun von 24 geplanten Projekten mit einem Gesamtvolumen von neun Mrd. Euro und einer Länge von 520 km Autobahn. Das Autobahnnetz wird zerstückelt – und damit auch der Unterhalt und Erhalt derselben. Das kommt einer schleichenden Privatisierung gleich. Angesichts der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ständig steigender Steuereinnahmen sowie niedriger Zinsen ist ein solches Vorgehen kontraproduktiv zumal es den Bieterwettbewerb einschränkt.

Ein Forschungsprojekt beim BMVI zur mittelstandsge- rechten Ausgestaltung von ÖPP hat gezeigt, dass sich die derzeit am Markt umgesetzten ÖPP-Infrastruktur- projekte nicht zu einer Beteiligung des Mittelstandes auf Konsortialebene entwickeln lassen. Ein marktwirt- schaftlicher Wettbewerb wird damit ausgeschlossen. Das ist weder im Interesse der Straßennutzer noch der öffentlichen Auftraggeber.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Vollständiger Verzicht auf ÖPP beim Ausbau unserer Infrastruktur.**
- ▶ **Keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Pri- vater an der Infrastrukturgesellschaft des Bundes, auch keine nur teilweise Privatisierung der zu grün- denden Infrastrukturgesellschaft.**
- ▶ **Errichtung der Infrastrukturgesellschaft als eine schlanke Managementgesellschaft unter Einbezie- hung der Vor-Ort-Kompetenz der Länder bei Planung und Vergabe im Wege von Dienstleistungsbeauf- tragungen.**
- ▶ **Keine umfassende Zentralisierung der Verwaltung (einschließlich Planung und Auftragsvergabe) aus- schließlich auf Bundesebene.**

Nutzerentgelte zusätzlich und zweckgebunden investieren

Wir sehen den Bund weiter in der Verantwortung, für eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu sorgen. Der in den letzten Jahren aufgelaufene Investitionsstau muss über Steuer- und Nutzermittel finanziert sowie konventionell vergeben und ausgebaut werden.

Die Nutzerfinanzierung wurde in der 18. Legislaturpe- riode auf LKW mit einer Nutzlast ab 7,5 t und auf alle vierspurigen Bundesstraßen ausgedehnt. Nach länge- rem Stillstand scheint nun eine europarechtskonforme Form für die Einführung der PKW-Maut in greifbare Nähe zu rücken. Die Ausgestaltung soll weitgehend für deut- sche Fahrzeuginhaber belastungsneutral erfolgen.

Mit dem Gesetzgebungsvorhaben zur Ausdehnung der LKW Maut auf alle Bundesstraßen ab 2018, ist auch ein Prüfauftrag für die Bema- tung der Fahrzeugklassen zwischen 3,5 t und 7,5 t in die Wege geleitet worden. Das Gutachten soll in 2017 vorliegen.

Die streckenabhängige Fernstraßenmaut muss weiter- hin auf diejenigen Lkw begrenzt bleiben, die durch ihr hohes Gewicht einen überproportionalen Straßenver- schleiß verursachen, bzw. auf diejenigen, die im Güter- verkehr Bundesfernstraßen extensiv nutzen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Nutzerentgelte wie die LKW-und PKW-Maut- Einnahmen sind zusätzlich für Verkehrsinfrastruktur- maßnahmen einsetzen.**
- ▶ **Keine zusätzliche Belastung für die Bauhandwerks- betriebe durch Ausdehnung der Nutzerfinanzierung.**
- ▶ **Keine Ausdehnung der Maut auf Fahrzeuge unter 7,5 t.**

Kompetenz der öffentlichen Bauverwaltungen stärken

Die gescheiterten Großprojekte, wie Elbphilharmo- nie, Flughafen BER oder Staatsoper Unter den Linden verdeutlichen, dass die staatlichen Bauverwaltungen durch Personalabbau und Outsourcing nicht mehr in der Lage sind, Bauvorhaben kompetent zu managen. Hauptursächlich für das Scheitern dieser Bauprojekte waren unklare Zielvorgaben seitens des Bauherrn, die gravierende Umplanungen mit der Folge der Außer- kraftsetzung vereinbarter Baupreise, Fristen und Termi- ne zur Folge hatten.

Des Weiteren sind eine schlechte Planungsqualität, die von Fehlern und Unvollständigkeit gekennzeichnet ist, häufig ursächlich für das Chaos in der Bauphase.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Stärkung der Kompetenz der öffentlichen Bauver- waltung durch mehr, besser qualifiziertes und vor allem erfahrenes Personal.**

- ▶ **Strikte Beachtung des Grundsatzes „Erst vollständig planen, dann bauen“.**
- ▶ **Vor Baubeginn: Klare Definition des Bau-Solls sowie Abschluss sämtlicher Planungsprozesse. Nur dann ist eine effiziente, termin- und kostengerechte Bauabwicklung möglich.**
- ▶ **Steigerung der Kostenehrlichkeit; Prüfung von Sonderwünschen des (öffentlichen) Bauherren vor der Budgetierung und Einbeziehung in die Baukosten.**

Building Information Modeling (BIM) praxisgerecht gestalten

In den letzten Jahren ist die Digitalisierung im Bauwesen weiter vorangeschritten, wobei die Vernetzung von Prozessen im Vordergrund steht. Building Information Modeling (BIM) wird zukünftig, ausgehend von einem dreidimensionalen digitalen Gebäudemodell, alle Prozesse im Lebenszyklus eines Bauwerkes vernetzen.

Mit BIM werden nunmehr die einzelnen EDV-unterstützten Prozesse zu einem Gesamtprozess bei Planung, Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und schließlich Rückbau eines Bauwerkes verschmolzen werden. Mit Hilfe von BIM kann insbesondere die Schnittstellenproblematik in der Planungsphase durch ein gemeinsames digitales Gebäudemodell gelöst werden. Damit können

Widersprüche und Korrekturbedarf sofort erkannt und einer Lösung zugeführt werden.

Für Controlling und Betrieb berücksichtigt das BIM-Modell die weiteren Dimensionen Zeit und Kosten, so dass über den gesamten Lebenszyklus von der Planung und Bauausführung über den Betrieb und baulichen Unterhalt bis hin zum Rückbau des Gebäudes alle relevanten Bauwerksdaten, aufgewandte Finanzmittel und zeitlichen Abläufe geplant, erfasst und bewertet werden können. Allgemeine BIM-Standards liegen jedoch derzeit noch nicht vor, so dass zur Zeit mit Einzellösungen verschiedener Software-Anbieter experimentiert wird.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Praxisgerechte Standardisierung des BIM-Datenmodells in Bezug auf die Beschreibung von Bauwerken, Bauteilen, Bauprodukten sowie Kosten- und Zeitkategorien.**
- ▶ **Schaffung von europäischen BIM-Standards.**
- ▶ **Verzicht auf BIM-Einzellösungen, die von allen Planungs- und Baubeteiligten die Anwendung einer speziellen BIM-Software voraussetzen, da diese mittelstandsfeindlich sind.**

RECHTS- UND VERGABEPOLITIK

Bauunternehmer nicht durch gesetzliche Gewährleistungsverlängerung (10 statt 5 Jahre) belasten

Das Bundesjustizministerium hat das Institut für Bau-forschung mit der „Untersuchung der Erforderlichkeit einer Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken sowie Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür“ beauftragt. Begründet wird die Diskussion um eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist vor allem mit dem Risiko, dass sich Mängel von Bauwerken erst nach mehr als 5 Jahren zeigen. Hierbei ist jedoch Folgendes zu bedenken: Während der derzeit geltenden Gewährleistungsfrist von 5 Jahren können bestimmte Bauteile ihr alters- und verschleiß-

bedingtes Lebensende erreichen bzw. alters- und verschleißbedingte Mängel oder Schäden aufweisen, ohne dass Planungs- oder Ausführungsmängel hierfür ursächlich sind. Bereits heute besteht häufig das kaum lösbare Problem, dass angesichts der Vielzahl möglicher Mangel- oder Schadensursachen die tatsächlichen Ursachen nicht zu ermitteln sind. Unsachgerechte Nutzung, falsche oder unterlassene Reinigung und Pflege, fehlende oder unregelmäßige Wartung können ebenso einen Mangel hervorrufen, wie alters- oder nutzungsbedingte Abnutzungen. Eine klare Abgrenzung zwischen diesen Ursachen und Ausführungsmängeln lässt sich in der Praxis nicht vornehmen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Keine Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken von bislang 5 auf 10 Jahre.**

Ausufernde Untersuchungs- und Rügepflicht des Kaufmanns nach § 377 HGB gesetzlich eindämmen

Die in § 377 HGB geregelte Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers hat in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung eine ausufernde Interpretation zu Lasten der Unternehmer erfahren, die Baustoffe einkaufen. Hieraus resultiert eine nicht zu rechtfertigende massive Benachteiligung der Bauunternehmer. Spiegelbildlich werden Hersteller und Lieferanten mangelhafter Bauprodukte unangemessen privilegiert. Es ist dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber hier für eine angemessene Balance sorgt.

EIN KLARER RECHTLICHER RAHMEN STÜTZT FAIRES VERHALTEN IM GESCHÄFTSLEBEN.

Die Anforderungen, die an den Käufer im Hinblick auf seine sich aus § 377 HGB ergebenden Untersuchungs- und Rügepflichten gestellt werden, sind derart hoch, dass sie im Alltagsgeschäft kaum erfüllt werden können. Die hieran anknüpfenden Rechtsfolgen sind für den Unternehmer gravierend: Kommt er seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Umfang nach, verliert er seine kaufvertraglichen Gewährleistungsrechte.

Die Rechtsprechung geht so weit, dass in Fällen, in denen dem Käufer die erforderliche Sachkunde zur Überprüfung der Ware fehlt, er einen Sachkundigen zur Prüfung hinzuziehen muss. Erschwerend kommt hinzu, dass die Untersuchungspflicht auch bei Übernahme von Ware in nicht einsehbarem Zustand gilt.

Im Baubereich, wo in der Regel große Mengen Baumaterial auf der Baustelle angeliefert werden, stellt die Untersuchungs- und Rügepflicht den Bauunternehmer

oftmals vor unüberwindbare Hindernisse. Ihm ist es aufgrund der Gegebenheiten vor Ort oftmals gar nicht möglich, die erhaltene Ware im nach § 377 HGB geforderten Umfang zu untersuchen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht führt daher im Ergebnis dazu, dass der Hersteller bzw. Lieferant eines mangelhaften Produkts geschützt wird, der Käufer dieses mangelhaften Produkts hingegen nicht. Das ist nicht sachgerecht und bedarf dringend einer Korrektur.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Eindämmung der ausufernden Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers nach § 377 HGB; denn nicht die Hersteller oder Verkäufer mangelhafter Produkte sind schutzwürdig sondern vielmehr deren Käufer.**

Sicherheitsleistung nach § 648a BGB auch bei privaten Auftraggebern ermöglichen

Bisher lässt es das sog. „Verbraucherprivileg“ des § 648a Abs. 6 Nr. 2 BGB nicht zu, dass Bauunternehmer von privaten Auftraggebern zur Absicherung ihres Vorleistungsrisikos eine Sicherheit verlangen können, so wie dies bei gewerblichen Auftraggebern möglich ist. Dies wurde bei Erlass der Vorschrift damit begründet, dass Verbraucher nicht insolvent werden können, der Unternehmer also kein Insolvenzrisiko trage. Spätestens seit Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist diese Begründung jedoch nicht mehr zutreffend, mithin der Grund für das sog. „Verbraucherprivileg“ entfallen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Abschaffung des sog. Verbraucherprivileg in § 648a Abs. 6 Nr. 2 BGB.**

Anspruch des Unternehmers auf angemessene Vorauszahlung einführen

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der bauausführende Unternehmer zur Vorleistung verpflichtet, d. h. er muss zunächst seine Bauleistung erbringen und kann erst mit der Abnahme seine Vergütung beanspruchen. Lediglich unter engen Voraussetzungen kann der Unternehmer von dieser Vorleistungspflicht abweichen und entsprechend der gesetzlichen Regelung Abschlagszah-

lungen für bereits erbrachte (Teil-) Bauleistungen vom Auftraggeber verlangen.

Hiervon nicht umfasst ist jedoch ein Anspruch des Unternehmers auf angemessene Vorauszahlungen. Einen solchen gesetzlichen Anspruch kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. In vielen Fällen liegen jedoch Gründe vor, die einen Anspruch des Unternehmers auf Vorauszahlung erforderlich machen. Tätigt der Unternehmer z. B. bereits vor Baubeginn erhebliche Materialbestellungen und/oder hat er umfangreichen Vorfertigungsaufwand, ist ein Anspruch auf angemessene Vorauszahlungen erforderlich, um auch während dieser Zeit die Liquidität des Unternehmens sicherzustellen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Normierung eines Anspruchs auf angemessene Vorauszahlung im Bürgerlichen Gesetzbuch in Anlehnung an die Regelung in § 16 Abs. 2 VOB/B.**

Gegen eine Aufweichung des AGB-Rechts zwischen Unternehmern

Das deutsche AGB-Recht hat sich bewährt – auch im Verhältnis zwischen Unternehmern. Dennoch wird von interessierter Seite vorgeschlagen, das deutsche AGB-Recht zwischen Unternehmern „aufzuweichen“. Dazu sehen wir keinen Anlass:

Das deutsche AGB-Recht lässt die Vertragsfreiheit unangetastet, da die Vertragspartner jeden gesetzlich zulässigen Inhalt individuell vereinbaren können. Vielmehr hilft das geltende AGB-Recht, einseitige unangemessene Risikoverlagerungen zu Lasten wirtschaftlich unterlegener Vertragspartner zu verhindern. Andernfalls hätten solche Unternehmer nur die Wahl, einen Vertrag zu den vom „marktstärkeren“ Unternehmen vorgegebenen Bedingungen abzuschließen oder auf einen Vertragsabschluss zu verzichten.

Soweit gegenüber Verbrauchern strenge AGB-rechtliche Regeln gelten, müssen diese auch im Verhältnis zwischen Unternehmern Anwendung finden. Das deutsche AGB-Recht hat mittlerweile eine Transparenz, Ausgewogenheit und Rechtssicherheit erreicht, wie sie kaum eine andere Rechtsordnung bietet. Von diesen Vorteilen profitieren alle Marktteilnehmer. Für AGB-Verwender und deren Vertragspartner ist aufgrund langjähriger Rechtsprechung mit großer Sicherheit vorhersehbar, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen einer richterlichen Kontrolle standhalten.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Keine Aufweichung des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr.**

QUALITÄT UND QUALIFIKATION

Handwerksordnung

In den seit 2004 zulassungsfreien Gewerken des Bau- und Ausbauhandwerkes hat die Novellierung der Handwerksordnung zu einem erheblichen Verlust von Qualität und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen geführt. Die Zahl der Auszubildenden und Meisterschüler ist dramatisch zurückgegangen.

Ungelernte ohne jegliche Qualifikation lassen sich in großer Zahl bei den Handwerkskammern eintragen und profitieren oftmals noch davon, als Ein-Mann-Betrieb

QUALITÄT KOMMT VON QUALIFIKATION. DAFÜR STEHEN MEISTERBETRIEBE.

keine Sozialversicherungsabgaben und Berufsgenossenschaftsbeiträge in ihre Preise einkalkulieren zu müssen. Viele dieser Betriebe haben Jahresumsätze unter

20.000 Euro und sind dauerhaft nicht existenzfähig. Auch der Beitrag dieser Betriebe zum Steueraufkommen ist äußerst gering. Dies hat dazu geführt, dass erfahrene, zum Teil seit Jahrzehnten am Markt etablierte, qualifizierte Meisterbetriebe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und Ausbildungsplätze abbauen mussten. Dies führt zu einem dauerhaften Qualitätsverlust in traditionsreichen deutschen Handwerkszweigen.

Durch die Abschaffung der Meisterpflicht wurde die Ausbildung in den betroffenen Gewerken erheblich geschwächt. Vor Abschaffung der Meisterpflicht gab es im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk in Deutschland rund 12.000 Betriebe. Die Zahl hat sich bis heute auf über 72.000 Betriebe versechsfacht. Von den Neueintragungen stammen viele aus mittel- und osteuropäischen Ländern.

Die Zahl der Lehrlinge im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk hat sich seit der Novellierung der Handwerksordnung mehr als halbiert. Wurden im Jahr 2002 deutschlandweit noch knapp 4.500 Fliesenleger

ausgebildet, so waren es im Jahr 2010 nur noch etwas mehr als 2.000.

Im Bereich des Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerks ist beispielsweise die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen seit dem Jahr 2003 um über 80 % (!) zurückgegangen. Dies führt schon jetzt zu einem erheblichen Qualitätsverlust und dauerhaft zum Aussterben traditionsreicher Handwerkszweige. Den Schaden haben am Ende die Verbraucher.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft

- ▶ **die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die Gewerke**
 - **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,**
 - **Betonstein- und Terrazzohersteller,**
 - **Estrichleger,**
 - **Behälter- und Apparatebauer,**
 - **Raumausstatter und**
 - **Rollladen- und Sonnenschutztechniker,**
 - **Schilder- und Lichtreklamehersteller.**

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

Lohn- und hohe Lohnzusatzkosten, das zu komplizierte Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie die Überreglementierung des Arbeitsmarktes beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Bauwirtschaft. Gesetzes- und tariftreue Betriebe sind insbesondere in den personalintensiven Wirtschafts- und Handwerkszweigen zunehmend im Wettbewerb gegenüber einem grauen und einem schwarzen Arbeitsmarkt benachteiligt. Tarifliche wie gesetzliche Mindestlohnregelungen sowie die Verpflichtung zur Abführung von Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträgen werden durch Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung, Scheinselbstständigkeit und falsche Angaben zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit massiv umgangen. Das Ausmaß und die Erscheinungsformen der Schwarzarbeit sind für die deutsche Bauwirtschaft weiterhin bedrohlich.

Tarifautonomie stärken – AVE von Tarifverträgen sichern

In der personalintensiven Bauwirtschaft kommt der eigenverantwortlichen Festlegung der Arbeitsbedingungen durch die Sozialpartner eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzgeber muss zur Stabilisierung des Flächentarifvertrages die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Tarifverträgen stärken.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Stärkung der Tarifautonomie.**

Die Tarifvertragsparteien haben die für die Regelung von Arbeitsbedingungen notwendige Sachkunde und Problemnähe. Sie können branchen- und unterneh-

mensspezifische Besonderheiten ihres Wirtschaftszweiges berücksichtigen. Das Tarifautonomiestärkungsgesetz ist im Ansatz steckengeblieben. Es bedarf daher weiterer Impulse, um die Tarifautonomie zu stärken und die Tarifbindung attraktiv zu machen.

► **Verstärkter Einsatz gesetzlicher Öffnungsklauseln durch den Gesetzgeber.**

Der Gesetzgeber sollte daher verstärkt von der Möglichkeit gesetzlicher Öffnungsklauseln für tarifvertragliche Regelungen Gebrauch machen. Dabei ist Wert darauf zu legen, das hiervon nur originär durch tarifgebundene Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband oder durch AVE an den Tarifvertrag gebundene Unternehmen und deren Arbeitnehmer von derartigen Regelungen Gebrauch machen können. Gesetzliche Öffnungsklauseln sollten keinen Raum lassen für Trittbrettfahrertum, bei dem sich Rechtsanwender aus dem Strauß der tariflichen Regelungen nur das herauspicken können, was ihnen gefällt. Dies führt andernfalls zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und schwächt im Ergebnis die Tarifbindung.

► **Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen.**

Mehrere Zweige des Bau- und Ausbaugewerbes haben in den letzten Jahren erfolgreich über das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung ihrer Mindestlohn-Tarifverträge und ihrer Sozialkassen-Tarifverträge Mindestarbeitsbedingungen geschaffen und die Funktionsfähigkeit ihrer gemeinsamen Einrichtungen erhalten. Dies muss auch zukünftig möglich bleiben. Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen wird zunehmend und in nahezu allen Gerichtszweigen gerichtlich angegriffen. Das führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Aufgabe der Tarifvertragsparteien ist es daher, möglichst trennscharfe Abgrenzungen zwischen den einzelnen Branchenregelungen zu treffen. Auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen müssen so ausgestaltet sein, dass sie für die Antragsteller rechtssicher feststellbar und nachweisbar sind. Das Tarifautonomiestärkungsgesetz hat hierfür bereits eine gute Grundlage geschaffen. Das Bundesarbeitsministerium darf kein Eingriffsrecht in materielle Tarifregelungen haben.

► **Beschleunigung und rechtssichere Ausgestaltung der AVE-Verfahren.**

Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen dauern immer länger. Verfahren über ein halbes Jahr ab Antragstellung sind bereits der Normalfall. Teilweise dauern die Verfahren über ein Jahr. Die Bauwirtschaft fordert ein rechtsverbindliches, sicheres und zügiges Antragsverfahren, damit die Allgemeinverbindlicherklärungen schnell und zuverlässig erteilt werden können.

DIE ROLLE DER HANDWERKSKAMMERN BEI DER ÜBERPRÜFUNG VON SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT MUSS GESTÄRKT WERDEN.

Effizienz der Schwarzarbeitsbekämpfung erhöhen

Der wirksame Vollzug aller gesetzlichen Bestimmungen zur Schwarzarbeitsbekämpfung und die abschreckende Wirkung neuer gesetzlicher Regelungen müssen in den Mittelpunkt der politischen Diskussion über eine wirksamere Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung rücken.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

► **Aufstockung der Ressourcen der für den Vollzug der Gesetze zuständigen Zollverwaltung.**

Dem zunehmenden Personal- und Finanzbedarf der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den zusätzlichen Vollzugsaufwendungen kann nur durch eine höhere Personal- und Sachmittelausstattung sowie durch zusätzliche Planstellen Rechnung getragen werden.

► **Fokussierung auf Schwerpunktkriminalität statt Verfolgung von Bagatelverstößen.**

Zu oft befasst sich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit der Verfolgung von Bagatelverstößen: z. B. Verletzung der Sofortmeldepflicht bei Einstellung von Arbeitnehmern, unterlassene Aufklärung zur Mitführungspflicht von Ausweispapieren, Fehler bei Arbeitszeitaufzeichnungen, Berechnung des Monatslohnes bei Arbeitszeitflexibilisierung. Ein Vorsatz dürfte bei solchen Bagatelverstößen in den wenigsten Fällen vorliegen, allenfalls leichte Fahrlässigkeit. In der Regel ist überhaupt kein Schuldvorwurf erkennbar. Die Verfolgung solcher Bagatelverstöße bindet zu viele Kräfte, die für die Verfolgung massiver und organisierter Verstöße fehlen. Es bedarf daher der stärkeren Fokussierung auf die wirkliche Schwarzarbeit.

► **Erhöhung der abschreckenden Wirkung von Sanktionen.**

Seit langem besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen den festgestellten und den rechtskräftigen Geldbußen sowie zwischen den rechtskräftigen und vollstreckten Bußgeldbescheiden. Eine abschreckende Wirkung können gesetzliche Bußgeldtatbestände aber nur bei einer flächendeckenden Vollstreckung haben. Wichtig ist auch die Schaffung neuer Straftatbestände. Dies könnten beispielsweise sein: das bandenmäßige Begehen des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen oder die Schaffung einer Strafnorm für das Inverkehrbringen von Scheinrechnungen.

► **Beseitigung von Vollzugsdefiziten.**

Der Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 24. Februar 2005 über die Anordnung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ist zwar mittlerweile in nationales Recht umgesetzt worden, aber die dadurch möglich gewordene Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Ausland findet in der Praxis immer noch keine Anwendung. Durch die Einrichtung von dauerhaften Prüfungsstützpunkten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf ausgewählten Großbaustellen kann eine erhöhte Präventionswirkung erzielt werden. Verdachtsunabhängige Prüfungen der FKS, die unterschiedslos und unabhängig von der Größe

der Baustelle und der erwarteten Schadenssumme auf gewerblichen, öffentlichen und privaten Baustellen durchgeführt werden, sind derzeit schon ein wichtiges Element. Die Einrichtung von Sonderdezernaten in den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften und die Bildung von bezirksübergreifend zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften wird flankierend angeregt, um die Strafverfolgung zu verbessern.

Scheinselbstständigkeit effektiver bekämpfen.

Seit Jahren ist festzustellen, dass sich angebliche Einzelselbstständige organisieren, um als Gruppe komplexe handwerkliche Tätigkeiten auszuüben. Gefördert wird die Scheinselbstständigkeit auch durch die letzte Novellierung der Handwerksordnung und dem damit verbundenen Wegfall der Meisterpflicht in mehreren Zweigen des Baugewerbes. Oft ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Gewerbeanmeldungen und Eintragungen in die Handwerksrolle über ein und dieselbe Anschrift erfolgt.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

► **Stärkung der Rolle der Handwerkskammern.**

Die Rolle der Handwerkskammern bei der Überprüfung von Scheinselbstständigkeit muss daher gestärkt werden.

► **Umsetzung des bereits beschlossenen Gewerbeanzeigeverfahrens.**

Zudem muss das beschlossene Gewerbeanzeigeverfahren endlich umgesetzt werden. Weiterhin müssen auch öffentliche Auftraggeber bei der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit im gleichen Umfang in die Pflicht genommen werden wie private Auftraggeber.

► **Absicherungspflicht für Selbstständige.**

Nicht weiter akzeptabel ist es, dass Scheinselbstständige bei ihrer Auftragskalkulation darauf bauen, dass der Staat ihre unzureichende Absicherung insbesondere gegen die Risiken Krankheit und Altersarmut durch von allen Steuer- und Beitragszahlen aufzubringende

finanzielle Mittel kompensiert. Dies führt im hohen Maße zu Wettbewerbsverzerrungen. Von daher muss auch für Solo-Selbstständigen die Pflicht bestehen, selbst für eine entsprechende Absicherung zu sorgen.

Mehr Verlässlichkeit bei der Arbeitszeit

Die Betriebe der deutschen Bauwirtschaft bedürfen insbesondere im Vergleich zu stationären Unternehmen ein hohes Maß an Arbeitszeitflexibilität und Planbarkeit. Von daher lehnt die Bauwirtschaft weitere gesetzliche Regelungen, die der Arbeitnehmerseite das Recht gibt, bestehende arbeitsvertragliche Vereinbarungen zur Dauer und Lage der individuellen Arbeitszeit einseitig und kurzfristig ohne wichtigen Grund zu ändern, ab.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

► Anpassung der Arbeitszeit an europäisches Recht.

Bestehende gesetzliche Regelungen wie bspw. das Arbeitszeitgesetz setzen den Unternehmen bereits ein sehr enges Korsett bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber ihren Auftraggebern. Sie brauchen daher ein Höchstmaß an Flexibilität. Von daher spricht sich die Bauwirtschaft dafür aus, bei der Frage der Höchstarbeitszeit die Regelungen des deutschen Arbeitszeitgesetzes an den Rahmen der europäischen Arbeitszeitrichtlinie anzupassen und anstatt auf eine tägliche Höchstarbeitszeit zukünftig auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit abzustellen.

Einstellungshemmnisse im Arbeitsrecht beseitigen

Das deutsche Arbeitsrecht stellt noch immer das größte Einstellungshemmnis dar. Vertrauen in das Arbeitsrecht ist aber eine zentrale Voraussetzung dafür, dass bei einem Arbeitskräftebedarf auch dauerhaft Arbeitsplätze geschaffen werden. Dieses Vertrauen ist zurzeit nicht vorhanden. Insgesamt muss die Anwendung des Kündigungsrechts berechenbarer werden.

Die Komplexität des deutschen Arbeitsrechts ist ein zentrales Beschäftigungshemmnis und betrifft insbesondere die kleineren Betriebe des Mittelstandes. Die notwendige Flexibilität der Betriebe bei Einstellungen und Entlassungen ist noch nicht erreicht.

Unternehmerische Gestaltungsfreiheiten, welche die Beschäftigung fördern, müssen ausgebaut und dürfen nicht durch immer mehr Regulierungen eingeschränkt werden. Das gilt vor allem für die zulässige Befristung von Arbeitsverträgen, welche durch Gesetzesänderungen in den letzten Jahren immer mehr eingeschränkt wurde. Die BAG-Rechtsprechung hat hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits Korrekturen vorgenommen, die aber aus Gründen der Rechtssicherheit für die Betriebe gesetzlich verankert und konkretisiert werden müssen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

► Die BAG-Rechtsprechung über die Erhöhung der Höchstdauer der Befristungen und die Erhöhung der Anzahl der Verlängerungen bei sachgrundloser Befristung muss gesetzlich verankert werden.

Ersten Arbeitsmarkt stärken

Öffentlich subventionierte Arbeit führt seit langem zu Fehlsteuerungen am Arbeitsmarkt und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe am ersten Arbeitsmarkt. Diese finanzieren mit hohen Steuern und Abgaben einen für sie existenzbedrohenden oder zumindest wettbewerbsverzerrenden zweiten Arbeitsmarkt. Solche Wettbewerbsverzerrungen entstehen z. B. durch die Vergabe von Bauaufträgen und Reinigungsaufträgen an kommunale Beschäftigungsgesellschaften, gemeinnützige Unternehmen und die öffentliche Beschäftigung in Form der sogenannten Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

► Abschaffung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Ein zweiter Arbeitsmarkt für Kurzeitarbeitslose ist wegen der dadurch verursachten Wettbewerbsverzerrungen nicht akzeptabel. Hinzu kommt, dass nach den Erkenntnissen über die Wirkungen der Hartz-Gesetzgebung die Integrationschancen der Teilnehmer an ABM-Maßnahmen auf dem ersten Arbeitsmarkt sogar schlechter sind als diejenigen vergleichbarer anderer Arbeitsloser.

► **Einschränkung des Einsatzes von Ein-Euro-Jobbern.**

Öffentliche Beschäftigung darf nur unter eng definierten Grenzen und Vorgaben erfolgen und nicht zu einem Ausschluss gewerblicher Anbieter von Bauleistungen führen. Wettbewerbsverzerrungen und beschäftigungsschädliche Wirkungen müssen deshalb vor der Auftragsvergabe geprüft werden.

Die Verdrängung von regulären Unternehmen und die damit einhergehende Vernichtung von Arbeitsplätzen am ersten Arbeitsmarkt durch Ein-Euro-Jobber muss ausgeschlossen werden.

► **Flüchtlinge für den ersten Arbeitsmarkt fit machen.**

Den nach Deutschland geflüchteten Menschen kann der Arbeitsmarkt vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Dies setzt jedoch voraus, dass sie die Möglichkeit erhalten, das dazu notwendige Qualifikationsniveau zu erwerben. Eine wichtige Basis dafür bildet der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse. Eine wichtige Hilfestellung sind dabei betriebsnahe Qualifizierungen und Betriebspraktika, so dass ein Qualifikationsniveau erreicht wird, um eine reguläre Beschäftigung aufnehmen zu können. Eine Lockerung der Regelungen des gesetzlichen Mindestlohns für geflüchtete Menschen in Arbeitsverhältnissen lehnt die Bauwirtschaft ab. Denn dies würde falsche Anreize auf dem Arbeitsmarkt setzen.

Soziale Selbstverwaltung in der Unfallversicherung stärken

Die soziale Selbstverwaltung hat sich als Instrument der Beteiligung der Sozialpartner an der Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme seit Jahrzehnten bewährt. Sie ermöglicht Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung, ihre Geschicke selbst zu lenken und wichtige Entscheidungen zu beeinflussen. Aus Arbeitgebersicht hat insbesondere die Selbstverwaltung in der Unfallversicherung eine hohe Bedeutung, weil diese ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert wird und Regelungen über Beitragsgestaltung und Arbeitsschutz unmittelbar auf die betroffenen Betriebe wirken.

Allerdings hat die soziale Selbstverwaltung in Deutschland einen zunehmend schweren Stand. Zum einen wur-

den die Gestaltungsspielräume in den letzten Jahren immer stärker eingeschränkt, mit der Folge, dass die Attraktivität der ehrenamtlichen Gremien leidet. Zum anderen gibt es Bestrebungen, die bewährten Sozialwahlen zu verändern. Beides ist dem vorrangigen Ziel, die soziale Selbstverwaltung zu stärken, nicht dienlich.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

► **Stärkung der Autonomie der Selbstverwaltung.**

Der Trend, der Selbstverwaltung immer mehr Kompetenzen zu entziehen und diese auf staatliche Stellen zu verlagern, muss umgekehrt werden. Es muss eine Rückübertragung von Kompetenzen auf die Selbstverwaltung erfolgen, weil nur so sichergestellt werden kann, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch zukünftig bereit sein werden, ehrenamtlich tätig zu sein und ihre praktischen Erfahrungen einzubringen.

Leistungskatalog in der gesetzlichen Unfallversicherung reduzieren

Durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz ist der Überalltlastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften neu geregelt, eine Reform des Leistungsrechts dabei aber ausgeklammert worden. Nur durch eine grundlegende Reform des Leistungsrechts der gesetzlichen Unfallversicherung können aber die Betriebe dauerhaft entlastet werden. Die zurzeit im Sozialgesetzbuch VII normierten Leistungen, welche die Berufsgenossenschaften zu erbringen haben, machen rd. 85 % der Ausgaben der Unfallversicherung aus. Zahlreiche Gesetzesänderungen in der Vergangenheit führten zu ständigen Leistungsausweitungen. Die Betriebe dürfen aber nur für solche Unfallrisiken herangezogen werden, auf die sie in der Praxis auch Einfluss nehmen können. Die Versicherungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind daher auf den Kernbereich der betriebspezifischen Risiken zu konzentrieren.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

► **Herausnahme der Wegeunfälle aus dem Versicherungsschutz.**

Ein wesentlicher Teil der Kosten der Bau-Berufsgenossenschaft resultiert aus den Wegeunfällen (ca. 15 % aller Entschädigungsleistungen). Das Risiko der Wegeunfälle auf dem Weg von und zur Arbeit ist aber weder für den Arbeitgeber beherrschbar noch fällt es in seine Risikosphäre. Deshalb dürfen solche Wegeunfälle nicht länger dem Versicherungsschutz der Unfallversicherung unterliegen, sondern sind ggf. privat abzusichern.

► **Neuordnung des Verhältnisses von Unfallrenten zu Altersrenten.**

Zurzeit muss die gesetzliche Unfallversicherung auch nach Erreichen der Altersgrenze des Versicherten die Unfallrente weiterzahlen. Das ist systemwidrig. Es ist nicht Aufgabe der allein arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung, auch die Altersversorgung der Arbeitnehmer zu übernehmen. Bei einem Zusammentreffen von Ansprüchen auf eine Unfallrente einerseits und die Altersrente andererseits muss daher zukünftig ein Anspruch aus der Unfallversicherung ausgeschlossen sein und der Anspruch auf die zur Hälfte auf den eigenen Beiträgen des Versicherten beruhende gesetzliche Altersrente Vorrang haben.

► **Fokussierung der Ursächlichkeit von Berufskrankheiten.**

Bei der Anerkennung von Berufskrankheiten muss ein größeres Augenmerk auf die ursächlichen Zusammenhänge zwischen der Arbeitsleistung und dem Krankheitsbild gerichtet werden. Nur wenn wissenschaftlich belegt werden kann, dass eine bestimmte Tätigkeit auch für ein bestimmtes Krankheitsbild ursächlich ist, und andere Faktoren wie z. B. die privaten Lebensumstände als mit ursächlich für die Entstehung des Krankheitsbildes ausgeschlossen werden können, ist eine Berufskrankheit anzuerkennen.

► **Kein Leistungsanspruch für Schwarzarbeiter.**

Schwarzarbeiter dürfen nicht länger einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben. Den Sozialversicherungsbeiträge zahlenden Betrieben ist es nicht länger zumutbar, ihre illegale Konkurrenz auf diese Weise zu „subventionieren“. Schwarzarbeit

wird dadurch faktisch legalisiert und durch die gestreuten Betriebe finanziert.

Die Berufsgenossenschaften sind zurzeit gesetzlich verpflichtet, auch in Fällen illegaler Beschäftigung und von Schwarzarbeit Behandlungskosten sowie Rehabilitations- und Rentenleistungen zu tragen, obwohl in diesen Fällen keine Beiträge gezahlt wurden.

Auch die bestehende Regressmöglichkeit der Unfallversicherungsträger bei Schwarzarbeit geht nicht weit genug. Es darf vielmehr keinen Versicherungsschutz mehr geben für diejenigen Personen, die wissen (Vorsatz) oder wissen müssen (grobe Fahrlässigkeit), dass ihr Arbeitgeber bzw. Auftraggeber nicht bei einer Berufsgenossenschaft angemeldet ist oder dass für ihre Tätigkeit keine Beiträge zur Unfallversicherung abgeführt werden.

Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge endlich rückgängig machen

Zur Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitrages ist die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge im Jahre 2005 vorverlegt worden. Diese Vorverlegung hat die mittelständische Bauwirtschaft vor nahezu unlösbare Probleme gestellt, die zu erheblichem, neuem bürokratischen Aufwand geführt haben. Sie hat einen deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwands bei den Betrieben der Bauwirtschaft verursacht, weil die Arbeitgeber verpflichtet worden sind, den voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrag für den laufenden Kalendermonat zu schätzen und diesen am fünftletzten Banktag zu überweisen. Das läuft auf ständige nachträgliche Korrekturen der Entgeltabrechnung hinaus und führt dazu, dass die Arbeitgeber nicht mehr zwölf, sondern 24 Monatsabrechnungen erstellen müssen. Leider hat auch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz hier keine Erleichterungen geschaffen. Monatliche Korrekturen bleiben weiterhin notwendig.

EUROPAPOLITIK

Hände weg vom Meisterbrief: Transparenzinitiative

Im Rahmen der sog. Transparenzinitiative analysiert die EU-Kommunikation Hindernisse im Binnenmarkt. Zum Untersuchungsgegenstand gehören u. a. die reglementierten Berufe. Hier droht Gefahr für die Meisterpflicht in den Bauhandwerken.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION GILT: HÄNDE WEG VOM MEISTERBRIEF!

Die Meisterqualifikation ist Garant für eine qualitativ und quantitativ hohe Ausbildungsleistung. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Bauwirtschaft. Denn die Ausbildung findet zu einem hohen Prozentsatz in den kleinen und mittleren Betrieben statt. Die duale Ausbildung mit dem Lernort Betrieb setzt leistungsfähige Unternehmen voraus, die eine hochwertige innerbetriebliche Berufsausbildung gewährleisten können. Diese ist wiederum untrennbar mit der Qualifikation der verantwortlichen Unternehmer verknüpft. Die Zulassungspflicht von Handwerksberufen infrage zu stellen, gefährdet die Qualität der dualen Ausbildung in der Bauwirtschaft und führt zu einem Absinken der Qualität der Bauausführung, schlussendlich zum Schaden der Verbraucher.

Die duale Ausbildung im Handwerk mit der Meisterqualifikation hat ihre Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit unter Beweis gestellt. Die Politik muss das deutsche System der dualen Ausbildung mit der Meisterqualifikation daher als Best Practice für andere europäische Staaten bewerben und verteidigen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Erhalt der Meisterqualifikation als Voraussetzung für eine Unternehmensgründung im Baubereich.**

Hände weg vom Meisterbrief! – Dienstleistungspaket

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 im Rahmen ihrer Binnenmarktstrategie ein Dienstleistungspaket u.a. mit Vorschlägen für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von reglementierten Berufen vorgelegt. Strategisch erhöht die Kommission mit diesem Paket den Druck auf die Mitgliedstaaten, ihre Berufsreglementierungen abzubauen, und greift dabei tief in die Souveränität der nationalen Gesetzgeber ein. Auch für die Meisterpflicht in den Bauhandwerken droht Gefahr.

Laut Europäischer Kommission verläuft die Prüfung der Berufsreglementierungen in den Mitgliedstaaten gegenwärtig uneinheitlich. Mit dem Richtlinienvorschlag zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit soll nun ein einheitliches Prüfverfahren für neue oder bei Änderung bestehender Berufsreglementierungen sichergestellt werden. Die Kommission schlägt hierfür 11 Prüfungskriterien vor, anhand derer die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass die Reglementierung notwendig und angemessen sind. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die reglementierten Berufe eindeutig festgestellt und hat in der Anerkennungsrichtlinie (Art. 59 Abs. 3) bereits Verhältnismäßigkeitskriterien benannt. Daher ist eine weitergehende Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung überflüssig und stellt einen starken Eingriff in die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten dar.

Auch der Deutsche Bundestag hat sich entsprechend positioniert und hat in seinem Antrag zur europäischen Binnenmarktstrategie klargestellt, dass die Regelungskompetenz für Berufsregelungen nicht in Frage gestellt werden darf und ein Prüfraster zur Verhältnismäßigkeit oder Empfehlungen, die auf eine Beschränkung oder gar das Infragestellen der Regelungskompetenz des nationalen Gesetzgebers im Bereich reglementierten Berufe abzielen, abgelehnt werden.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Verteidigung der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten für Berufsregelungen.**
- ▶ **Verteidigung der Meisterqualifikation in Europa.**

Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 im Rahmen ihrer Binnenmarktstrategie ein Dienstleistungspaket mit Vorschlägen für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte vorgelegt. Mit dieser Karte sollen grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtert werden. Den Antrag hierfür kann der Dienstleister in seinem Heimatland in einer neu zu schaffenden zentralen Behörde stellen.

Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Das Verfahren verbietet dem Aufnahmestaat, eigene Regelungen für eine vorherige Anmeldung zur Gründung einer Niederlassung zu treffen, wenn der entsprechende Dienstleister im Besitz einer solchen Karte ist. Dieses erleichtert die Gründung von Briefkastenfirmen.

Darüber hinaus soll diese Karte auch für natürliche Personen gelten, was befürchten lässt, dass die Karte zur Scheinselbstständigkeit missbraucht wird. Diese hat bereits jetzt schon ein alarmierendes Niveau erreicht.

Darüber hinaus sind die neu zu schaffenden behördlichen Strukturen überflüssig, da diese Strukturen mit den im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie eingerichteten Einheitlichen Ansprechpartnern bereits bestehen. Schließlich wird nicht deutlich, ob die Dienstleistungskarte tatsächlich nicht auf entsandte Beschäftigte Anwendung findet. Diese Einschränkung ist jedoch für die Bauwirtschaft unerlässlich, denn die bestehenden Regelungen zur Arbeitnehmerentsendung, die den Aufnahmestaat zur effektiven Kontrolle der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen befugen, dürfen nicht ausgehebelt werden.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Keine Einführung einer Einheitlichen Europäischen Dienstleistungskarte.**

- ▶ **Keine Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür.**

Revision der Entsenderichtlinie

Am 8. März 2016 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Entsenderichtlinie vorgelegt. Diesen Vorschlag lehnt die Bundesvereinigung Bauwirtschaft ausdrücklich ab. Die darin unterbreiteten Änderungen werden keineswegs zu einer besseren Bekämpfung von Sozialdumping in der Europäischen Union führen. Nicht zu leugnende Probleme bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern sind nämlich nicht auf inhaltliche Defizite der Entsenderichtlinie, sondern auf die mangelhafte Durchsetzung des geltenden Rechts zurückzuführen. Viel wichtiger ist somit, die Umsetzung der geltenden europäischen Regeln in nationales Recht in den Mitgliedstaaten, deren Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung der geltenden zwingenden Mindestarbeitsbedingungen durch die staatlichen Behörden zu verbessern.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht weiter vor, dass der „harte Kern von Arbeitsbedingungen“, den die Mitgliedstaaten den entsandten Arbeitnehmern zu garantieren haben, erweitert werden soll. Derzeit zählen hierzu u. a. die „Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze“. Daneben haben die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit, den Begriff der Mindestlohnsätze durch Rechtsvorschriften / Praktiken selbst zu bestimmen. Die Kommission plant nunmehr, den Begriff der „Mindestlohnsätze“ („minimum wage“) durch den Begriff „Entlohnung“ („remuneration“) zu ersetzen. Diese Änderung steht dem Zweck der Entsenderichtlinie entgegen, den Arbeitnehmern ein Mindestmaß an Schutz zukommen zu lassen. Zudem verschlechtert eine derartige Änderung die bereits jetzt schon bestehende schwierige Situation der Überprüfung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch den Zoll weiter.

Daneben soll in der Richtlinie festgelegt werden, dass die Entsendung 24 Monate dauern darf, um noch als „vorübergehend“ zu gelten. Danach soll dann das Recht des Aufnahmestaates gelten.

Viel dringender ist es jedoch, die sozialversicherungsrechtliche Behandlung entsandter Arbeitnehmer zu überarbeiten. Diese wird nicht in der Entsenderichtlinie, sondern in der „Verordnung zur Koordinierung der sozi-

alen Sicherheit“ geregelt. Zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte daher der 24-Monats-Zeitraum in Art. 12 der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verkürzt werden, so dass entsandte Arbeitnehmer bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt den Sozialversicherungssystemen des Aufnahmestaates unterliegen würden.

Nach den Plänen der Europäischen Kommission soll eine Vorschrift in die Entsenderichtlinie aufgenommen werden, die sich mit „Untervergabeketten“ befasst. Diese ist nicht notwendig, denn nach deutschem Recht werden Nachunternehmer schon heute über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz dazu verpflichtet, entsandten Arbeitnehmern den tariflichen Bau-Mindestlohn zu zahlen. Darüber hinaus haben einzelne Bundesländer die Möglichkeit, durch „Tariftreuegesetze“ die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Einhaltung von bestimmten Standards zu koppeln.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Keine Änderung der Entsenderichtlinie.**
- ▶ **Keinen Austausch des Begriffs Mindestlohn („minimum wage“) durch den Begriff Entlohnung („remuneration“),**
- ▶ **Verkürzung der 24-Monats-Frist, damit Arbeitnehmer viel früher den Sozialversicherungssystemen des Aufnahmestaates unterliegen,**
- ▶ **Verzicht auf eine Regelung zur „Unterauftragsvergabe“ in der Entsenderichtlinie.**

SUP-Richtlinie

Bereits im April 2014 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine „Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter“ vorgelegt, mit dem Ziel, potenziellen Unternehmensgründern und insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen die Gründung von Gesellschaften im Ausland zu erleichtern und auf diese Weise grenzüberschreitende Tätigkeiten zu fördern. Dabei muss jedoch gewährleistet werden, dass nationale Vorschriften nicht unterlaufen sowie keine neuen Mani-

pulations- und Missbrauchsmöglichkeiten geschaffen werden. Insbesondere darf kein weiteres Einfallstor für Scheinselbstständige Tätigkeiten geschaffen werden.

Ein besonderes Kernproblem stellt die Online-Eintragung dar, wonach das gesamte Eintragungsverfahren für neu gegründete SUP auf elektronischem Wege abgewickelt werden soll, ohne dass der Gründungsgesellschafter vor einer Behörde im dem Staat, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, erscheinen muss. Auf diese Weise kann die Identität der Gesellschafter aber nicht hinreichend überprüft werden. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass das Problem der Scheinselbstständigkeit, das in der Bauwirtschaft ohnehin ein großes Problem darstellt, weiter verschärft werden wird.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Grundlegende Überarbeitung des Richtlinienvorschlags zur SUP-Richtlinie. Gelingt dies nicht, ist das Vorhaben insgesamt abzulehnen.**

Europäische Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit

Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist es zwingend notwendig, dass die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten besser zusammenarbeiten. Dieses Defizit soll zukünftig durch die europäische Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit behoben werden. Die neue Plattform soll den Mitgliedstaaten eine Möglichkeit bieten, Informationen und Vorgehensweisen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit auszutauschen und neue Möglichkeiten des Vorgehens durch einen besseren Datenaustausch zwischen den nationalen Behörden zu sondieren.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und des Datenaustauschs zwischen den nationalen Behörden.**

Vereinfachung des Beanstandungsverfahrens bezüglich der A1-Bescheinigungen

Nach aktuellem europäischem Recht sollen entsandte Arbeitnehmer in ihrem Herkunftsland sozialversichert bleiben, sofern die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst. Der zuständige Sozialversicherungsträger des Herkunftslandes bestätigt mit der A1-Bescheinigung, dass der Beschäftigte den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates unterstellt bleibt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 26. Januar 2006 Rs C2/05) sind die nationalen Behörden des Gastlandes und dessen Gerichte an die bescheinigte Anwendbarkeit des Sozialversicherungsrechts des Herkunftslandes gebunden. Diese Bindungswirkung soll nur dann entfallen, wenn die Bescheinigung von den ausstellenden Behörden zurückgezogen oder für ungültig erklärt wurde. Daher müssen die nationalen Behörden vorerst ein aufwändiges Beanstandungsverfahren durchführen, das jedoch äußerst zeitaufwändig ist und häufig nicht zum Erfolg führt.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Verpflichtung der Sozialversicherungsträger aus den Herkunftsländern bei Verdachtsfällen die tatsächliche Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen zu überprüfen und den Kontrollbehörden in den Aufnahmeländern das Ergebnis ihrer Überprüfung mitzuteilen.**

Europäische Verordnungen über Sozialvorschriften im Straßenverkehr handwerksgerecht weiterentwickeln

Diese bürokratischen Belastungen der Tachographenpflicht sind besonders hoch, wenn nur unregelmäßig nachweispflichtige Fahrzeuge genutzt werden bzw. häufiger Fahrer- und Fahrzeugwechsel stattfindet, oder vereinzelt ganztätig keine Fahr- sondern eine Handwerks-tätigkeit ausgeübt wird, da das Tachographensystem im Grundsatz auf Berufskraftfahrer ausgelegt ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH), zur Reduzierung bürokratischer Lasten, eine gezielte Weiterentwicklung der Ausnahme in Art. 13 (1) der VO 561/2006 für Handwerksbetriebe eingesetzt. Dieser Vorschlag wurde 2009 mit dem Entbürokratisierungspreis der Europäischen Kommission ausgezeichnet. Anfang 2014 hat das EU-Parlament dann zumindest eine Erweiterung des Ausnahmeradius, für die Handwerkerregelung, auf 100 km beschlossen. Die verbesserte Ausnahmeregelung ist am 2. März 2015 in Kraft getreten.

Die Begrenzung der Ausnahme auf Fahrzeuge bis max. 7,5 t ist jedoch bestehen geblieben und somit für Handwerkszweige mit schweren Nutzfahrzeugen unbrauchbar.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Wegfall der Gewichtsbeschränkung in Art. 3 aa der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.**

TECHNIK UND NORMEN

Verwissenschaftlichung von Baunormen zurückdrängen

Die EUROCODES zur statischen Bemessung von Bauwerken stellen mit mehr als 7.000 Seiten Umfang ein derart komplexes Bemessungsverfahren dar, dass die statische Berechnung selbst bei kleinen Bau- oder Umbaumaßnahmen nur noch mit Hilfe von EDV-Tools erfolgen kann. Entgegen der Intention der Schöpfer der EUROCODES entstehen dabei unwirtschaftlichere Konstruktionen als nach den alten, über Jahrzehnte bewährten DIN-Normen, die die EUROCODES ersetzt haben.

So haben sich beispielsweise die üblichen Deckendicken im Geschosswohnungsbau seit den 1990er Jahren von seinerzeit 18 cm auf nunmehr 22 cm nach EUROCODE-Statik erhöht.

In Verbindung mit neuen, ebenfalls komplexen Schallschutzbemessungsverfahren nach DIN 4109, Ausgabe 2016, werden die Dicken der Stahlbetondecken zum Nachweis des Luftschallschutzes auf bis zu 26 cm zu vergrößern sein, obwohl das vormalige einfache Bemessungsverfahren einen messtechnisch nachweisbar ausreichenden Schallschutz gewährleistete. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich nicht praxisgerechte, verwissenschaftlichte Normen und Standards zu einem erheblichen Baukostentreiber und entwickelt haben. Sie führen auch zu einem unnötigen Ressourcenverbrauch und stehen der Nachhaltigkeit entgegen.

Die für die Baupraxis maßgebende Normung wird außerdem in den technischen Regelwerken wie beispielsweise den technischen Regeln für Betriebssicherheit konkretisiert. Verantwortlich für die Erarbeitung des dort festzulegenden Stands der Technik sind die eigens hierfür vorgesehenen Ausschüsse. Hier ist festzustellen, dass die Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung von Wissenschaft, Konzernen und Versicherungsvertretern, d. h. insbesondere Normungsspezialisten, dominiert wird. Hierdurch wird jedoch nicht gewährleistet, dass der Regelungsadressat, sich und seine Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung einbringen kann. Hierdurch entstehen Regelwerke, die in der Praxis kaum umgesetzt werden können und damit auch keine prak-

tische Bedeutung erlangen. Die Regelungsziele werden damit nicht erreicht.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Praxisgerechte Normen und Standards.**
- ▶ **Zurückdrängung des Einflusses von Wissenschaft und Spezialisten auf die Normung zu Gunsten eines geringeren Planungsaufwandes und bezahlbarer Baukonstruktionen.**
- ▶ **Rückführung der überzogenen Anforderungen, die nicht Mindest- sondern Luxusstandards regeln, auf ein bezahlbares Anforderungsniveau.**
- ▶ **Praxisbezug in der untergesetzlichen Regelsetzung der technischen Ausschüsse durch entsprechende Besetzung der Ausschüsse mit Vertretern der Praxis sicherstellen.**

Bauwerkssicherheit erfordert sichere Bauprodukte

Zum 15. Oktober 2016 wurden die bisherigen in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) enthaltenen zusätzlichen Anforderungen an mangelhaft europäisch genormte Bauprodukte außer Kraft gesetzt. Die bisherige Ü-Kennzeichnung als Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte mit bauaufsichtlich vorgegebenen Anforderungen wurde preisgegeben. Seit dem 15. Oktober 2016 müssen alle europäisch harmonisierten Bauprodukte ausschließlich CE-gekennzeichnet werden.

Mit dieser Regelung ist eine wesentliche Sicherheitslücke im Bauproduktenrecht entstanden.

Sicherheitsrelevante Regelungslücken

Die europäischen Bauproduktnormen berücksichtigen bislang keinerlei Gesundheits- und Umweltschutzaspekte. Ferner fehlen in vielen europäischen Bauproduktnormen für die Statik sowie für den Brand-, Wärme oder Schallschutz wesentliche Produktanforderungen.

Schon in der Vergangenheit wurden nationale Anforderungen an die Überwachung der Bauproduktenqualität durch eine unabhängige Fremdüberwachung im Hinblick auf europäische Vorgaben deutlich reduziert. Nunmehr wurde auch für besonders sicherheitsrelevante Bauprodukte die unabhängige Überwachung der Bauproduktenqualität abgeschafft.

DIE EUROPÄISCHEN BAUPRODUKTNORMEN BERÜCKSICHTIGEN KEINERLEI GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ-ASPEKTE.

Neue Planungsaufgabe: Sicherstellung der erforderlichen Bauprodukteigenschaften

Die Preisgabe der bisherigen nationalen Bauproduktenstandards und des Ü-Zeichen als Verwendbarkeitsnachweis bedeutet, dass die Verwendbarkeit eines Bauprodukts nunmehr überprüft werden muss.

Auch bei laufenden Bauvorhaben ist ggf. bauteilweise zu klären, welche bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauprodukte bestehen, welche Bauprodukte diese Anforderungen erfüllen und welche Art Verwendbarkeitsnachweis die untere Bauaufsichtsbehörde akzeptiert.

Aus einer ursprünglichen Selbstverständlichkeit, dass in Deutschland handelbare Bauprodukte den bauaufsichtlichen Anforderung entsprechen müssen, ist nunmehr eine Planungsaufgabe ungeheuren Ausmaßes geworden. Die Vollzugshinweise der Länder sind wenig praktikabel, denn es müssten demnach für Hunderte, wenn nicht Tausende auf einer Baustelle verwendeter sicherheitsrelevanter Bauprodukte Prüfzeugnisse angefordert werden. Daher ist es Aufgabe des Bauherrn, mit

der unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären, für welche Bauteile Nachweise der Bauproduktenqualität in welcher Form notwendig sind.

Entgegen der bisherigen Ausschreibungspraxis sind die erforderlichen Produkteigenschaften und die ggf. bauaufsichtlich geforderten Verwendbarkeitsnachweise bei allen Leistungspositionen anzugeben. Diese völlig neue Planungsaufgabe für Architekten und Ingenieure ist mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Planungsmehrkosten verbunden.

Auch der Baustofffachhandel muss ab sofort alle Produkte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit bauaufsichtlichen Anforderungen überprüfen und die entsprechenden Prüfzeugnisse der Hersteller an seine Kunden weiterleiten. Schon bei kleineren oder mittleren Bauvorhaben wird der mit den Verwendbarkeitsnachweisen verbundene Dokumentationsumfang auf mehrere Aktenordner anschwellen.

Der volkswirtschaftliche Schaden infolge der Mehrkosten für Bauherren, Fachhandel, Hersteller und Ausführende lässt sich derzeit noch nicht beziffern, dürfte aber mehrere Milliarden Euro jährlich betragen. Hinzu kommen beträchtliche Haftungsrisiken für Planer und Ausführende infolge der unverständlichen Abwälzung hoheitlicher Aufgaben auf die Wertschöpfungskette Bau.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- ▶ **Gewährleistung sicherer Bauprodukte für sichere Bauwerke durch den Staat.**
- ▶ **Aufforderung an die Bundesregierung, auf eine Beseitigung der sicherheitsrelevanten Mängel der europäisch harmonisierten Bauproduktennormen zu drängen und ggf. den Rechtsweg zu beschreiten.**

DIE BUNDESVEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT



Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft wird getragen von den vierzehn Spitzenverbänden des Deutschen Bau- und Ausbaugewerbes. Sie repräsentiert damit den größten Wirtschaftszweig Deutschlands. Die weitgehende Interessenidentität ihrer Mitglieder macht die Bundesvereinigung Bauwirtschaft zu dem kompetenten Ansprechpartner für die Politik auf nationaler und internationaler Ebene, Tarifpartner sowie Öffentlichkeit.

BUNDESVEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT		
Ehrenvorsitzender	Dipl.-Volkswirt Heinz Werner Bonjean	
Vorsitzender	Dachdeckermeister Karl-Heinz Schneider	
Stellvertretende Vorsitzende	Dipl.-Ing. Franz-Xaver Peteranderl Malermeister Karl August Siepelmeyer	
Geschäftsführer	Rechtsanwalt Felix Pakleppa	
Bauhauptgewerbe	Ausbaugewerbe	Energie-/Gebäudetechnik und Dienstleistungen
<p>HOCHBAU</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Massivbau <input type="checkbox"/> Holzbau <input type="checkbox"/> Metallbau <input type="checkbox"/> Feuerungsbau <input type="checkbox"/> Dachdecker <input type="checkbox"/> Gerüstbau <input type="checkbox"/> Fertigbau <p>VERKEHRS- UND TIEFBAU</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Tiefbau <input type="checkbox"/> Brunnenbau <p>GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Holzbau <input type="checkbox"/> Stuck, Putz, Trockenbau <input type="checkbox"/> Maler und Lackierer <input type="checkbox"/> Fliesen und Platten <input type="checkbox"/> Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer <input type="checkbox"/> Estrich und Belag <input type="checkbox"/> Betonfertigteile und Betonwerksteine <input type="checkbox"/> Metallbau (Ausbau) <input type="checkbox"/> Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk <input type="checkbox"/> Raumausstatter <input type="checkbox"/> Rollläden Sonnenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik <input type="checkbox"/> Klempner <input type="checkbox"/> Kälteanlagenbauer <input type="checkbox"/> Ofen- und Luftheizungsbauer <input type="checkbox"/> Gebäudereiniger
<p>Vorsitzender Dipl.-Ing. Franz-Xaver Peteranderl</p> <p>Geschäftsführer Rechtsanwalt Ulrich Marx</p>	<p>Vorsitzender Malermeister Karl August Siepelmeyer</p> <p>Geschäftsführer N.N.</p>	<p>Vorsitzender N.N.</p> <p>Geschäftsführer N.N.</p>

DIE BETEILIGTEN VERBÄNDE / MITGLIEDSVERBÄNDE



**Bundesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks**
Bundesinnungsmeister

Thomas Dietrich
Geschäftsführer
Rechtsanwalt Johannes Bungart
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn
www.gebaeudereiniger.de



**Bundesverband Metall -
Vereinigung Deutscher Metallhand-
werke**

Präsident
Erwin Kostyra
Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Thomas Fleischmann
Huttropstraße 58, 45138 Essen
www.metallhandwerk.de



**Bundesverband Farbe Gestaltung
Bautenschutz**

Präsident
Malermeister Karl August Siepelmeyer
Hauptgeschäftsführer
Reiner Löffler (komm.)
Gräfstraße 79, 60486 Frankfurt
www.farbe.de



**Bundesverband
Rollladen+Sonnenschutz e.V.**

Präsident
Heinrich Abletshauer
Hauptgeschäftsführer
Christoph Silber-Bonz
Hopmannstraße 2, 53177 Bonn
www.rs-fachverband.de



**Bundesverband Garten-, Land-
schafts- und Sportplatzbau e.V.**

Präsident
August Forster
Hauptgeschäftsführer
Dr. Robert Kloos
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
www.galabau.de



Deutscher Holzfertigbauverband e.V.

Präsident
Erwin Taglieber
Hauptgeschäftsführer
Dipl.-Kfm. Thomas Schäfer
Hellmuth-Hirth-Str. 7, 73760 Ostfildern
www.d-h-v.de



Bundesverband Gerüstbau e.V.

Präsident
Dipl.-Bw. (FH) Marcus Nachbauer
Geschäftsführerin
Rechtsanwältin Sabrina Luther
Rösrather Straße 645, 51107 Köln
www.geruestbauhandwerk.de



Tischler Schreiner Deutschland

Präsident
Konrad Steininger
Hauptgeschäftsführer
Martin Paukner
Littenstraße 10, 10179 Berlin
www.tischler-schreiner.de



**Verband Deutscher Kälte-Klima-
Fachbetriebe e.V.**

Präsident

Wolfgang Zaremski

Geschäftsführer

Norbert Hengstermann

Kaiser-Friedrich-Straße 7, 53113 Bonn

www.vdkf.org



**Zentralverband Raum und
Ausstattung**

Präsident

Harald Gerjets

Geschäftsführerin

Dipl.-Ing. oec. Heike Fritsche

Luxemburger Str. 107, 50939 Köln

www.zvr-info.de



**Zentralverband der Deutschen
Elektro- und Informationstech-
nischen Handwerke**

Präsident

Dipl.-Ing. Lothar Hellmann

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Ingolf Jakobi

Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt/Main

www.zveh.de



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA

**Zentralverband Sanitär Heizung
Klima**

Präsident

Friedrich Budde

Hauptgeschäftsführer

Andreas Müller

Rathausallee 6, 53757 Sankt Augustin

www.wasserwaermeluft.de



**Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes e.V.**

Präsident

Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Felix Pakleppa

Kronenstraße 55 - 058, 10117 Berlin

www.zdb.de



**Zentralverband des Deutschen
Dachdeckerhandwerks e.V.**

Präsident

Dachdeckermeister

Dirk Bollwerk

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Ulrich Marx

Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln

www.dachdecker.org

**WIR SPRECHEN GERNE
MIT IHNEN!**

**BUNDESVEREINIGUNG
BAUWIRTSCHAFT**

**KARL-HEINZ SCHNEIDER
FELIX PAKLEPPA**

**TELEFON 030 20314-0
WWW.BV-BAUWIRTSCHAFT.DE**



Bundesinnungsverband
des Gebäudereiniger-
Handwerks



Bundesverband
Farbe Gestaltung
Bautenschutz



Bundesverband Garten-,
Landschafts- und
Sportplatzbau e.V.



Bundesverband
Gerüstbau e.V.



Bundesverband Metall -
Vereinigung Deutscher
Metallhandwerke



Bundesverband
Rollläden +
Sonnenschutz e.V.



Deutscher
Holzfertigbau-
Verband e.V.



Tischler Schreiner
Deutschland



Verband Deutscher
Kälte-Klima-
Fachbetriebe e.V.



Zentralverband der
Deutschen Elektro- und
Informationstech-
nischen Handwerke



Zentralverband
des Deutschen
Baugewerbes e.V.



Zentralverband
des Deutschen Dach-
deckerhandwerks e.V.



Zentralverband
Raum und Ausstattung



Zentralverband
Sanitär Heizung Klima